

Georg Scheumann

Fusion

Raiffeisenbank
Hofkirchen-Bayerbach eG
mit Raiffeisenbank
Geiselhöring-Pfaffenberg eG

***RB Hofkirchen-Bayerbach eG
wird aufgelöst
4.507.801,00 EURO
werden verschenkt***

- igenos Genossenschaftspraxis Sonderausgabe -

Georg Scheumann

**Die Raiffeisenbank
Hofkirchen-Bayerbach eG
plant eine Fusion mit der
Raiffeisenbank
Geiselhöring-Pfaffenberg eG**

4.507.801,00 € sollen an die
*Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG verschenkt werden,
die Mitglieder der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG
gehen dabei leer aus*

union
DESIGN
group eG
publishing

ISBN: keine

Gestaltung: union design group eG, Bullay 2019

Satz: Contenta UG Großhabersdorf 2019, www.contenta.de

Herausgeber: igenos e.V. Interessengemeinschaft der
Genossenschaftsmitglieder

Kirchstraße 26, 56859 Bullay

www.igenos.de

post@igenos.de

© Verlag: union design group eG, Bullay 2019. Printed in Germany. Alle Rechte auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbehalten.

Geleitwort der Herausgeber

Wem gehört eigentlich die Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG? Wer darf über deren Zukunft und den Verbleib des Genossenschaftsvermögens entscheiden?

Vorweg: Eigentümer der Genossenschaft sind deren Mitglieder. Ihr Eigentum wird von ihrem Vorstand verwaltet. Der Aufsichtsrat kontrolliert den Vorstand.

Deutschlands Genossenschaftsbanken werden von einer anhaltenden Fusionswelle überzogen. Und was sind die Konsequenzen? Ganze Regionen sind bereits ohne eigene Volks- oder Raiffeisenbank am Ort. Obwohl es dort früher eine solche gegeben hat, die von Einwohnern des Ortes für den Ort gegründet wurden. Schuld daran ist die von den Verbänden seit Jahrzehnten eingeläutete Fusionswelle. Obwohl bereits seit 1950 über 90% der selbständigen Volks- und Raiffeisenbanken durch Fusionen verschwunden sind, geht die Fusionswelle unter den Genossenschaftsbanken unaufhaltsam weiter.

Die genossenschaftliche Idee und deren Ausübung wurde im Jahr 1934 von der nationalsozialistischen Diktatur mit dem damals eingeführten und bis heute bestehenden Führerprinzip unter die Kontrolle und das Wohlwollen monopolistischer Prüfungsverbände gestellt.

Diese hebeln durch Vorgaben und Strukturpläne die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der einzelnen Genossenschaftsbanken und deren Mitglieder aus. Die 1999 in einem Strukturgutachten des BVR vorgelegte und durch den Verbandstag verabschiedete Verbundstrategie „Bündelung der Kräfte“ sah vor, bis 2009 die Zahl der Volks- und Raiffeisenbanken auf etwa 800 - 900 zu reduzieren.

Dadurch blieb das menschlich Wertvolle der Genossenschaftsidee, welches zu begeisterten Gründungen vieler einzelner Volks- und Raiffeisenbanken geführt hat, zu Gunsten von riesigen unpersönlichen Bankgenossenschaften auf der Strecke.

Es steht zu befürchten, dass sich die Anzahl der Genossenschaftsbanken in den nächsten 10 Jahren noch weiter verringern wird. Ortschaften in denen früher die eigene, selbstständige Volks- oder Raiffeisenbank die Menschen mit Geld und Bankdienstleistungen versorgten, werden zu weißen Flecken auf der Genossenschaftslandkarte.

Das Erbe der Gründungsväter, die diese Genossenschaft zum Wohl des Dorfes gegründet hatten, wird missachtet und das angesammelte Vermögen der Bank vor Ort an eine große Bank in der Stadt verschenkt.

Aber warum informieren Aufsichtsrat und Vorstand ihre Mitglieder nicht über mögliche Alternativen zur Fusion?

Unser Buch richtet sich an die Mitglieder der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG deren Vorstand eine Fusion mit der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG anstrebt. Die in diesem Buch gemachten Berechnungen entstammen der Bilanz des Jahres 2017 dieser Bank.

Wurde die Generalversammlung in Ihrer Volks- oder Raiffeisenbank bereits abgeschafft und eine Vertreterversammlung eingeführt? Dann sind allein die Vertreter für den Fusionsbeschluss zuständig. Leiten Sie dieses Buch an Mitglieder und Vertreter weiter. Lassen Sie sich für letzteres von der Bank die Liste der Vertreter aushändigen. Sie haben als Genossenschaftsmitglied bei Bestehen einer Vertreterversammlung einen Anspruch darauf.

Lassen Sie sich nicht länger fremde Zielvorstellungen als das Beste für Sie verkaufen.

[igenos e.V.](#), die Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder und Herausgeber unterschiedlicher Schriftenreihen zur Genossenschaftsidee, bietet allen Mitgliedern Hilfestellung an.

Haben wir Ihr Interesse für die Genossenschaftsidee geweckt?

Die [Genonachrichten](#) und die [Genossenschaftswelt](#) liefern weitere Hintergrundinformationen zur Genossenschaftsidee und deren Umsetzung.

Gerald Wiegner

Georg Scheumann

(Vorstand)

igenos e.V.

Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder
www.igenos.de

Vorwort des Autors

Dieses Buch ist entstanden, weil der ständige Rückgang von kleinen, bestens aufgestellten Volks- und Raiffeisenbanken Anlass zur Sorge gibt. Waren es im Jahr 1950 noch ca. 12.000 Kreditgenossenschaften, sank diese Zahl bis zum Jahr 1990 auf ca. 3.037, darunter 3.000 noch eigenständige Volks- und Raiffeisenbanken. Ende des Jahres 2016 gab es davon noch 946, Ende 2017 rechnen wir mit einem Rückgang auf ca. 920 Institute. Doch das ist noch lange nicht das Ende des Konzentrationsprozesses.

Gewinner dieses Prozesses sind in erster Linie die genossenschaftlichen Spitzenverbände, die einzelnen Genossenschaftsverbände und die Vorstände der großen Genossenschaftsbanken.

Verlierer sind eindeutig die Mitglieder jener Volks- und Raiffeisenbanken, die durch den vom Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) und den einzelnen Genossenschaftsverbänden forcierten und den strategischen Vorgaben entsprechenden Fusionsdruck, teilweise auch unter Zuhilfenahme der Bankenaufsicht (BaFin), durch Aufgabe ihrer Eigenständigkeit in anderen Volks- oder Raiffeisenbanken aufgegangen sind.

Obwohl Vorstand und Aufsichtsrat zur vollständigen Information der Mitglieder und zur Transparenz verpflichtet sind, werden wichtige Informationen bewusst nicht gegeben. Offenbar nach dem Motto: „Je weniger ein Mitglied weiß, umso weniger Fragen kann es stellen“.

Die Mitglieder der Genossenschaftsbanken sollten endlich begreifen, dass allein sie die Macht haben, allen solchen

Bestrebungen konsequent entgegenzutreten. Vor allem, wenn sie erkennen, was in einer Genossenschaft wirklich wichtig ist. Das kann zwar manchmal gegen die strategischen Planungen der Genossenschaftsverbände sein, doch als tragende Kraft gelten Werte wie Zivilcourage, Mut oder auch Gelassenheit. Daher sind die Mitglieder aufgefordert, nicht durch Gleichgültigkeit oder angebliche Machtlosigkeit alles hinzunehmen, sondern ihre eigene Haltung und Meinung zum Ausdruck zu bringen.

Es ist Zeit zum Umdenken, Zeit für einen Wandel. Sie sind nicht Alleine. Nicht die Genossenschaftsverbände oder der BVR dürfen bestimmen wohin der Weg führt. Es sollten einzig und allein die Mitglieder der einzelnen Genossenschaftsbanken sein, die den zukünftigen Weg ihrer Bank bestimmen.

Dieses Buch soll nicht dazu dienen, eine eventuell notwendige Fusion zu verhindern. Es soll allen betroffenen Mitgliedern der beteiligten Banken jene Informationen geben, die ihnen von ihren eigenen Genossenschaftsorganen vorenthalten werden.

Es soll den Mitgliedern ferner aufzeigen, welche Möglichkeiten bestehen, um ihre eigene Bank am Ort zu erhalten.

Wir möchten dazu beitragen, dass die Genossenschaftsmitglieder nicht mehr tatenlos alles glauben, was Ihnen von „denen da vorne am Vorstandstisch“ vorgetragen wird, sondern kritisch prüfen und Hintergründe akribisch nachfragen.

Großhabersdorf, im Februar 2019

Georg Scheumann

Inhaltsverzeichnis

KURZUSAMMENFASSUNG	11
A. Die Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG will mit der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG fusionieren	14
1. Minimale Mitgliederinformation.....	15
2. Was den Mitgliedern nicht erklärt werden soll.....	20
B. Die Bündelung der Kräfte.....	25
1. Ein Treffen und seine Folgen	25
2. Die Abwendung von der Genossenschaftsidee und Hinwendung zur Großbankensidee	27
3. Der Rückzug aus der Fläche	33
4. Das Vermögen ist weg.....	34
5. Wir machen den Weg frei - im wahrsten Sinn des Wortes ..	36
C. Der besondere Auftrag der Raiffeisenbank Hofkirchen- Bayerbach eG	38
1. Eine Fusion auf Augenhöhe?.....	40
2. Warum überhaupt Fusion?	43
3. Ertragsrückgang ist nur ein vorgeschobener Grund	45
4. Wie Geld vor den Mitgliedern versteckt wird	49
5. Wem die Fusion nützt.....	53
a) der aufnehmenden Raiffeisenbank Geiselhöring- Pfaffenberg eG?	53
b) den Vorständen beider Banken?	56
c) den Mitgliedern?	59
d) Mehrheitsverhältnisse bei der Fusionsabstimmung	62
e) Was geschieht nach einem positiven Fusionsbeschluss mit der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG?.....	64
D. Es gibt wesentlich bessere Möglichkeiten	70
1. Alternative A) Behalten Sie das Genossenschaftsvermögen von 4.507.801,00 €	71
2. Alternative B) Teilumwandlung von Rücklagen in Geschäftsguthaben	75

3. Was dem einen erlaubt wird, soll dem anderen verboten sein?.....	81
4. Nichtinformation der Mitglieder.....	84
5. Wem gilt die Loyalität des Vorstands?	85
6. Alternative C) Umwandlung in eine Genossenschaftliche Aktiengesellschaft.....	89
E) Ein Hinweis für Aufsichtsräte.....	96
F) Der Wille der Gründungsmitglieder war die eigene Bank am eigenen Ort	98
G) Sie haben als Mitglied einen Rechtsanspruch auf vollständige Information.....	99
Literaturverzeichnis	102
Eines der besten Instrumente zur Mitgliederförderung.....	103
In eigener Sache	105

**Genossenschaften sind im Grunde dem
Transparenzgedanken verpflichtet. Wer so
viele Mitglieder hat, muss Auskunft geben,
muss sich klar ausdrücken.**

(Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel)

KURZUSAMMENFASSUNG

Die Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG besitzt eigene Vermögenswerte in Höhe von

4.507.801,00 €

Viermillionenfünfhundertsiebentausend-
achthunderteins Euro!

Eigentümer dieses Vermögen ist die Gesamtheit der Mitglieder der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG.

Mit einer Fusion in der vom Vorstand vorgeschlagenen Form, wird laut Fusionsvertrag dieses gesamte, der Gesamtheit der Mitglieder gehörende Vermögen an die Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG übertragen.

1. Die Mitglieder der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG, also deren Eigentümer, erhalten davon nichts. Sie gehen leer aus, obwohl auf jeden einzelnen Geschäftsanteil von 200,00 € ein rechnerischer Vermögensanteil von **661,00 €** entfällt.
2. Zusätzlich zu diesen **4.507.801,00 €** erhält die Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG ein Bankgeschäft geschenkt. Mit diesem hat die Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG jährlich 292.171,00 € Gewinn vor Steuern verdient. Auch dieser jährliche Verdienst wird ersatzlos an die Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG verschenkt. Diese verdient nun künftig diesen Betrag jährlich zusätzlich zu ihrem bisherigen Betriebsgewinn von bereits 3.079.072,00 €.

3. Die Geschäftsguthaben der Mitglieder der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG werden zu Geschäftsanteilen der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG. Ein einzelner Anteil von 200,00 € wird dabei umgetauscht in 1 Anteil zu 200,00 € der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG. Vom übertragenen Vermögen erhalten die Mitglieder der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG nichts.
4. Über andere, vor allem mitgliederfreundlichere Möglichkeiten, werden die Mitglieder/Vertreter weder von Vorstand noch vom Aufsichtsrat informiert und aufgeklärt. Dies können z.B. sein:
 - a) statt Fusion nur die Übergabe des Bankgeschäftes an die Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG. Dadurch bliebe das Vermögen von **4.507.801,00 €** weiterhin bei der Genossenschaft „ehemalige Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG“ und könnte dort viel Gutes tun. (ab Seite 71)
 - b) Wenn schon Fusion in der vom Vorstand vorgeschlagenen Form, dann könnte vorher auch ein Teil der zum Vermögen zählenden Rücklagen aufgelöst und in Geschäftsguthaben umgewandelt werden. Beim hier im Buch aufgezeigten Beispiel wären das 343,81 € zusätzlich auf jeden voll eingezahlten Geschäftsanteil von 200,00 €. (ab Seite 75)
5. Statt einer Fusion wäre auch die Umwandlung in eine Genossenschaftliche Aktiengesellschaft möglich. Dadurch bliebe die Raiffeisenbank Hofkirchen-

Bayerbach eG in der Rechtsform AG auf Dauer vor Ort erhalten. Anders als bei der Genossenschaft wären die bisherigen Mitglieder am gesamten Vermögen der Bank in vollem Umfang beteiligt. Pro einzelnen Geschäftsanteil wären das zusätzlich ca. 661,00 €. (ab Seite 89)

7. Kommt es zur Fusion, hört die Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG auf zu existieren. Sie wird durch die Fusion vermögenslos und wird im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht unwiderruflich gelöscht.
8. Vorteile durch die Fusion in der vorgeschlagenen Form haben nicht die Mitglieder sondern andere.
9. Das Betreiben einer Fusion durch den Vorstand, mit dem Ziel der Existenzbeendigung der eigenen Genossenschaft, ohne dass eine zwingende Notwendigkeit, wie z.B. der drohende Zusammenbruch vorliegt, verstößt gegen genossenschaftliche Grundsätze.
10. Den Bankaufsichtsräten ist dringend zu empfehlen, sich nicht nur auf das Fusionsgutachten des Verbandes zu verlassen, der häufig eigene Interessen verfolgt, sondern eine Zweitmeinung einzuholen und über diese zu beraten und zu beschließen. Hierauf zu verzichten ist mit der genossenschaftlichen Sorgfaltspflicht unvereinbar.

A. Die Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG will mit der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG fusionieren

„Die Aufsichtsräte und Vorstände der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG und der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG haben sich 2018 über die Aufnahme von Fusionsgesprächen verständigt. Als Ergebnis möchten beide Genossenschaftsbanken im Jahr 2019 fusionieren. Eine ähnliche geschäftspolitische Ausrichtung und die wirtschaftlich gesunden Fundamente beider Banken ermöglichen den Zusammenschluss zu einer modernen Regionalbank. Eine Fusion, die auf Augenhöhe erfolgen wird.

*Wir steigern unsere Leistung für unsere Kunden, Mitglieder, Mitarbeiter und für die Region. Die **Bündelung der Kräfte**¹ schafft eine leistungs- und wettbewerbsfähige genossenschaftliche Regionalbank mit einer sicheren Zukunft. Profitieren Sie von noch mehr Geschäftsstellen und Kundennähe. Als zusammengeschlossene Bank können wir durch Spezialisierung und ein erweitertes Leistungsspektrum noch besser auf die Anliegen unserer Kunden und Mitglieder eingehen.“*

So, oder so ähnlich ist es in Presseerklärungen von Volks- oder Raiffeisenbanken zu lesen, deren Vorstände beabsichtigen, sich mit einer anderen, größeren Genossenschaftsbank zusammenzuschließen.

Doch was sind die Hintergründe und was geschieht wirklich?

¹ Was dieser Begriff bedeutet und welche Folgen sich daraus ergaben, lesen Sie ab Seite 25

1. Minimale Mitgliederinformation

Meist unbemerkt von den Mitgliedern werden von Vorstand und Aufsichtsrat die Voraussetzungen zur Fusion geschaffen und Gespräche zwischen den Vorständen und Aufsichtsräten der beteiligten Genossenschaftsbanken geführt. Stets in diese Gespräche eingebunden ist der für die beiden Banken zuständige Prüfungsverband. Bei der Fusion der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG mit der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG ist dies der Genossenschaftsverband Bayern e.V.

In all diesen Vorgesprächen werden die Modalitäten, wie die Fusion zwischen beiden Banken ablaufen soll und vor allem, wer welche Stellen und Bezahlung erhält, vereinbart.

Erst anschließend wird den Mitgliedern beider Genossenschaftsbanken, oft durch Presseerklärungen bekannt gegeben, dass mit der Nachbargenossenschaft Fusionsgespräche geführt wurden. Gleichzeitig wird zwischen den beiden Genossenschaftsbanken vorab, ohne dass die Mitglieder bisher eingebunden waren oder deren Meinung dazu erfragt wurde, ein Fusionsvertrag geschlossen.

Die angestrebte Fusion soll das Ziel haben, aus zwei Banken nur noch eine Bank zu machen. Als Grund wird in den meisten Fällen das niedrige Zinsniveau, die angeblich zurückgehenden Erträge und die Erfüllung der immer umfangreicher werdenden Vorschriften im Bankwesen genannt, welche angeblich zu immer höheren Kosten führen. Die angeblich nach Meinung der fusionsanstrebenden Organe zum Teil oder sogar ganz nur durch eine Fusion aufgefangen werden können. Und natürlich auch, dass dazu bereits ein unterzeichneter Vertrag zwischen beiden Ban-

ken vorliegt. Dieser bedürfe jedoch, um Gültigkeit zu erlangen, der Zustimmung der Mitglieder oder Vertreter der beteiligten beiden Banken. Die anwesenden Mitglieder oder Vertreter werden das zur Kenntnis nehmen, meistens schweigsam nach dem Motto: „Die da oben müssen schließlich wissen was sie tun“.

Es stimmt, „die da oben“ wissen es! Und sie wissen noch erheblich mehr, was sie jedoch tunlichst verschweigen. Sie wissen z. B., dass der von ihnen – unter nachhaltig überzeugender Mitwirkung des Genossenschaftsverband Bayern e.V.- ausgehandelten Fusionsvertrags darauf ausgerichtet ist,

- das gesamte in den langen Jahren des Bestehens angesammelte eigene Vermögen der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG in Höhe von **4.507.801 €** in das Eigentum der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG zu transferieren, also zu übertragen und zwar
- ohne dass die Mitglieder der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG, auf deren Rücken dieses Vermögen erwirtschaftet wurde, irgendeine Entschädigung dafür erhalten sollen.

Aber tunlichst verschweigen sie dabei, dass es daneben noch mehrere andere, wesentlich mitgliederfreundlichere Möglichkeiten gibt. Doch falls Sie als Mitglied oder Vertreter nach anderen, besseren Möglichkeiten fragen, erhalten Sie wahrscheinlich zur Antwort, dass solche Möglichkeiten geprüft, aber nicht für gut befunden und deshalb verworfen wurden.

Dabei verlangt sogar die genossenschaftliche Treuepflicht vom Vorstand der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG, aber auch von deren Aufsichtsrat, dass diese beiden Organe

- *die Mitglieder ihrer Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG im Rahmen der Erläuterungen zu einer geplanten Fusion über Umstände, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, zutreffend und vollständig informieren.*

Eigentlich sollte die umfassende Information der Mitglieder eine Selbstverständlichkeit für jeden Vorstand und jeden Aufsichtsrat, schon allein aus Gründen des Selbstschutzes, sein. Denn im Umwandlungsgesetz, welches die gesetzlichen Grundlagen für Verschmelzung, Spaltung, Ausgliederung, Vermögensübertragung und Rechtsformwechsel vorgibt, steht auch geschrieben, dass die Verwaltungsträger (Vorstand und Aufsichtsrat) der übergebenden Raiffeisenbank, zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind, den u. a. auch die Anteilseigner, die Mitglieder der übertragenden Raiffeisenbank, durch die Verschmelzung erleiden.

Besonders gilt das für Rechtsanwälte und Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer, die im Aufsichtsrat einer Genossenschaftsbank sitzen. Denn diese verfügen über besondere Fachkenntnisse und sind gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, diese einzusetzen. Dieser Personenkreis wird nicht selten gerade wegen dieser speziellen Kenntnisse in den Aufsichtsrat gewählt.²

² Ähnlich: BGH, II ZR 234/09 vom 20.09.2011

Bei Fusionsabsichten sollten sich Aufsichtsräte darüber im Klaren sein, dass spätestens seit der Rechtsprechung des OLG Brandenburg (Urteil v. 23.08.2005 – AZ 6 U 132/04) und dem BaFin- „Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG“ (vom 03. Dezember 2012) erhöhte Anforderungen an die Sorgfaltspflichterfüllung gem. § 41 i.V.m. § 34 GenG gelten: Der Einwand des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds, es sei fachlich nicht in der Lage gewesen, die Tragweite von Beschlussfassungen zu übersehen, schützt künftig nicht mehr vor haftungsrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen. In Betracht kommen zivilrechtlich sowohl Schadensersatzansprüche gegen den Aufsichtsrat insgesamt (gesamtschuldnerisch) als auch gegen das einzelne Aufsichtsratsmitglied. Strafrechtlich geht es um § 266 StGB: „Untreue“. Letzterer Tatbestand ist erfüllt, wenn durch die Verletzung der Sorgfaltspflicht eine Vermögensgefährdung oder ein Vermögensnachteil der Genossenschaft eintritt. Bei der Fusion von Genossenschaftsbanken mit erheblichen Vermögensübertragungen kann eine solche Gefährdung eintreten. Insofern ist den Mitgliedern der Bankaufsichtsräte dringend zu empfehlen, sich nicht nur auf das Fusionsgutachten des Verbandes zu verlassen, der häufig eigene Interessen verfolgt, sondern seitens des Aufsichtsrates eine Zweitmeinung einzuholen und über diese zu beraten und zu beschließen. Hierauf zu verzichten ist mit der genossenschaftlichen Sorgfaltspflicht unvereinbar.“³

³ Zu Sorgfaltspflicht und Haftung des Aufsichtsrates siehe: *Glenk*, Genossenschaftsrecht, 2. Auflage, München 2013, Rn. 587 ff.

Interessant dazu ist auch ein Beitrag, der am 10.12.2018 in den [Genonachrichten](https://www.genonachrichten.de) erschienen ist und der es wert ist, auch hier veröffentlicht zu werden (Auszug daraus):

„Wenn man angenommen hatte, die Fusionswelle bei den Genossenschaftsbanken habe mit 1.000 Instituten ihr Ende erreicht, sieht man sich getäuscht. Ende der 80er Anfang der 90er Jahre verfolgte der BVR in einem Strategiepapier das Ziel, die seiner Zeit noch bestehenden 3.000 Volks- und Raiffeisenbanken auf 850 bis 1.000 „abzuschmelzen“.

Nachdem der Scheitelpunkt der Fusionswelle Ende 90er Anfang der 2000er Jahre erreicht schien, konnte man annehmen, dass Druckfusionen weitestgehend der Vergangenheit angehören würden. Selten waren Verschmelzungen betriebswirtschaftlich geboten, rechtlich gesehen waren sie überwiegend gesetzwidrig:

Die verbandspolitisch motivierte Bestrebung größere Einheiten zu schaffen, was nie wirklich schlüssig begründet werden konnte, ging fast immer zu Lasten der Mitglieder. Das ist bei den derzeit weiteren Fusionen – ca. 50 jährlich – nach wie vor der Fall, denn die Auflösung einer Genossenschaft mit Vermögensübertragung auf die aufnehmende Genossenschaft ist dann ein Verstoß gegen § 1 GenG, wenn die übertragende Genossenschaft nicht tatsächlich notleidend ist. Dann findet durch den Untergang ihrer Vereinigung die Entrechtung der Anteilseigner statt.“⁴

⁴ Der gesamte Beitrag ist zu finden unter:
<https://www.genonachrichten.de/vorstaende-und-aufsichtsratsmitglieder-in-der-haftungsfalle-genossenschaftsbanken-rechtswidrige-fusionen-mit-system/>

2. Was den Mitgliedern nicht erklärt werden soll

Grundlage jeder Fusion ist stets die letzte vorliegende Jahresbilanz. Bei der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG wäre dies die Bilanz des Jahres 2018. Diese wird jedoch erst in der Generalversammlung des Jahres 2019 den Vertretern vorgelegt, so dass sich die Zahlen in diesem Buch auf die Jahresbilanz zum 31.12.2017 beziehen. Sie weist, vereinfacht dargestellt, folgende Zahlen auf:

Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG			
Aktivseite		Passivseite	
Barreserven	1.058.688 €	Verbindlichkeiten gg. Banken	4.265.485 €
Forderungen an Banken	2.616.259 €	Kundeneinlagen	51.423.551 €
Forderungen an Kunden	35.350.036 €	Sonstiges (ohne Eigenkapital)	666.213 €
Wertpapiere	20.234.729 €	Fonds f. allgem. Bankrisiken	1.390.000 €
Sachanlagen	1.067.275 €	Geschäftsguthaben Mitglieder	1.364.108 €
Sonstiges	1.900.171 €	Gesetzliche Rücklage	1.170.000 €
		Andere Rücklagen	1.910.000 €
		Bilanzgewinn	37.801 €
	62.227.158 €		62.227.158 €
Anzahl der Mitglieder	897	Höhe des einzelnen Geschäftsanteils	200 €
Anzahl der Geschäftsanteile	6.732	Gewinn vor Steuern Geschäftsjahr	292.171 €

Die **Aktivseite** lässt dabei erkennen, wie die auf der Passivseite ausgewiesenen Verbindlichkeiten (= die von Kunden und Banken zur Verfügung gestellten Mittel) sowie das

Die Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG plant eine Fusion mit der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG

eigene Vermögen der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG zum 31.12.2017 konkret Verwendung gefunden haben.

Auf der Aktivseite sind dabei sämtliche Forderungen an Kunden, an Banken und andere Institutionen sowie eigene Vermögensanlagen der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG dargestellt.

Das heißt nun:

Die Forderungen und Vermögensgegenstände der Aktivseite betragen insgesamt

62.227.158,00€

Die **Passivseite** weist zunächst die Verbindlichkeiten (Schulden) aus:

Verbindlichkeiten bei Banken 4.265.485,00 €

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden aus Kundeneinlagen 51.423.551,00 €

Sonstige Verbindlichkeiten 666.213,00 €

Verbindlichkeiten (Schulden) gesamt **56.355.249,00 €**

Die Differenz zwischen diesen beiden Beträgen ist das Vermögen einschließlich der von den Mitgliedern gezeichneten Geschäftsguthaben, der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG. Es beträgt:

62.227.158,00€ abzgl. 56.355.249,00 € =

5.871.909,00 €

Im einzelnen teilt es sich wie folgt auf:

Fonds für allgemeine Bankrisiken	1.390.000,00 €
Geschäftsguthaben der Mitglieder	1.364.108,00 €
Gesetzliche Rücklage	1.170.000,00 €
Andere Rücklagen	1.910.000,00 €
Ausgewiesener Bilanzgewinn 2017	37.801,00 €
Vermögen insgesamt (einschließlich der Geschäftsguthaben der Mitglieder)	<u>5.871.909,00 €</u>

Um dieses Vermögen, das von der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG in den langen Jahren seit Gründung der Bank angesammelt wurde, geht es in diesem Buch. Denn es gehört Ihnen, den Mitgliedern und es setzt sich zusammen aus den Geschäftsguthaben in Höhe von 1.364.108 € und dem der Gesamtheit der Mitglieder gehörenden Genossenschaftsvermögen von 4.507.801 €.

Alleinige Eigentümer der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG sind deren Mitglieder. Deshalb sind sie auch die alleinigen Eigentümer dieses Vermögens. Niemand anderer hat darauf Anspruch. Trotzdem soll es, nach dem Willen von Verband, Vorstand und Aufsichtsrat ersatzlos verschenkt und in das Vermögen einer anderen, fremden Genossenschaft, der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG, transferiert werden.

Die Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG wird von 897 Mitgliedern getragen. Diese besitzen insgesamt 6.732 Geschäftsanteile zu je 200,00 €.

Teilt man nun das gesamte Vermögen der Bank (=5.871.909,00 €) durch die Summe der Geschäftsguthaben (=1.364.108,00 €) ergibt sich, dass jeder einzelne Geschäftsanteil von 200,00 € eigentlich das

4,305 – fache,
also **861,00 €⁵** wert ist.

Das bedeutet, auf jeden einzelnen Geschäftsanteil von 200,00 € entfallen **zusätzlich noch 661,00 €** Anteil am eigenen Vermögen der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG. Doch gerade solch wichtige Informationen werden verschwiegen.

Prüfungsdienstleiter H. vom Genossenschaftsverband Bayern e.V. vertrat dazu gegenüber dem Autor die folgende Meinung: *„Solche Informationen dürfen den Mitgliedern nicht zur Kenntnis gebracht werden, denn wo kämen wir denn hin, wenn jeder Kasse machen würde.“*

Derartige Aussagen beweisen, welchen Stellenwert die Mitglieder von Genossenschaften dort besitzen.

Das Genossenschaftsgesetz fordert von jedem Unternehmen das die Rechtsform eingetragene Genossenschaft (eG) für sich in Anspruch nehmen will, die Unterwerfung unter eine Pflichtmitgliedschaft bei einem Genossenschaftsverband und die Pflichtprüfung durch eben diesen Verband. Eigentlich sollte man annehmen, dass diese Verbände, die ihre Aufgabe direkt vom Gesetz erhalten, dazu da sind, die Einhaltung des einzigen Zwecks der Rechtsform eG, die

⁵ Wie Sie als Mitglieder diesen Wert auch ganz oder zum Teil erhalten können, wird im Kapitel „Es gibt wesentlich bessere Möglichkeiten“ ausführlich erklärt

Förderung der eigenen Mitglieder⁶, zu überwachen, damit die Mitglieder nicht übervorteilt werden können.

Doch stattdessen liegt das Interesse der kreditgenossenschaftlichen Verbände ganz woanders. Fusionen sind dazu das Mittel zum Zweck. Die Mitglieder spielen dabei schon lange keine Rolle mehr.

⁶ Beachten Sie dazu ganz besonders die Erläuterungen der Bundesregierung zur Tätigkeitsanalyse einer Kreditgenossenschaft und deren Aufgabe im Kapitel „Der Unterschied zu anderen Banken“

B. Die Bündelung der Kräfte

1. Ein Treffen und seine Folgen

Mitte des Jahres 1999 trafen sich in Berlin Vertreter der einzelnen regionalen kreditgenossenschaftlichen Verbände und des BVR mit der BaFin (damals noch BaKred) zu einem Gespräch über die allgemeine Situation der genossenschaftlichen Gruppe zum Meinungsaustausch.

In diesem Meinungsaustausch ging es u. a. auch darum, dass die aus Sicht der BaFin teilweise angeblich unzureichende Qualifikation mancher genossenschaftlicher Bankleiter dem Amt angeblich Sorgen bereite. Zur Problematik einer angeblich unzureichenden Qualifikation mancher Geschäftsleiter signalisierte das Amt seine grundsätzliche Bereitschaft, bei der **Eliminierung** solcher Geschäftsleiter zu helfen. Dazu beitragen sollte eine intensivere Zusammenarbeit zwischen dem jeweiligen regionalen Genossenschaftsverband und der Bankenaufsicht.^{7 8}

Die Besonderheit der Rechtsform Genossenschaft und die gesetzlich vorgegebene Zweckbindung der Mitgliederförderung interessiert die BaFin dabei in keiner Weise.

Und offenbar ebenso wenig interessiert sie dessen Umsetzung gegenüber den Mitgliedern, wie in Bundestagsdrucksache V3500 beschrieben, durch Banken in der Rechtsform einer Genossenschaft.

⁷ Protokoll eines Gespräches mit dem Bundeaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 31.05.1999 zwischen dem BVR, den genossenschaftlichen Regionalverbänden und dem Amt in Berlin am 28.05.1999.

⁸ www.genoleaks.de/das-genogate-protokoll-pa81abs1-bafin-protokoll-zur-lage-der-genossenschaftsbank-geleakt/

Durch die seitens der BaFin sich „volumfänglich zu eigen machende Auffassung der Prüfer“⁹ und dem Angebot zur Eliminierung angeblich unzureichend qualifizierter Vorstände hatten die Verbände ihr Ziel erreicht.

Denn damit war der [Abkehr von der Genossenschaftsidee](#) und dem finanziellen und politischen Machtstreben kreditgenossenschaftlicher Spitzen- und Prüfungsverbände Tür und Tor geöffnet, was sich kurz darauf zeigte.

⁹ Wörtlich: „die Feststellungen in dem o.g. Prüfungsbericht, die ich mir zu eigen mache, enthalten umfangreiche Hinweise und Beanstandungen“, aus: Glenk, Genossenschaftsrecht 2. Auflage, München, 2013, S. 404.

2. Die Abwendung von der Genossenschaftsidee und Hinwendung zur Großbankenidee

Zwei Jahre nach diesem denkwürdigen Treffen wurde vom Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) eine Studie mit dem Titel: **„Bündelung der Kräfte: Die gemeinsame Strategie“** den Mitgliedsbanken als künftige Strategie vorgestellt. Gleichzeitig wurden den regionalen Genossenschaftsverbänden dazu verschiedene Umsetzungsaufgaben verantwortlich übertragen. Zentrale Projektverantwortung trugen die Regionalverbände bei der Entwicklung eines bundesweiten Management-Entwicklungskonzeptes sowie bei der Fortsetzung des Projektes **„Ein Markt – eine Bank“**. Hier war und ist es Aufgabe des jeweiligen regionalen Genossenschaftsverbandes, in seinem Geschäftsgebiet in Zusammenarbeit mit den Kreditgenossenschaften lokale bzw. regionale Märkte anhand ökonomischer und geographischer Kriterien zu definieren sowie Fusionsprozesse ggf. zu initiieren¹⁰ und zu begleiten¹¹. Eine Befragung der Genossenschaftsmitglieder fand dazu nicht statt.

Ziel dieser Verbundstrategie sollte nach Aussagen von Vertretern des BVR, eine Verringerung der Zahl der im Jahr 2000 noch vorhandenen 1.794 Volks- und Raiffeisenbanken¹² durch Fusionen auf etwa 800 bis 900 sein. Das Filialnetz sollte von damals 17.490 Bankstellen auf etwa 10 000

¹⁰ Initiieren, Definition laut Duden: anregen, anstoßen, den Anstoß geben, Impulse geben, in die Wege leiten, in Gang bringen, veranlassen; (umgangssprachlich) [den Stein] ins Rollen bringen

¹¹ Vgl. Theresia Theurl / Tom Kring: Governance Strukturen im genossenschaftlichen Finanzverbund: Anforderungen und Konsequenzen ihrer Ausgestaltung, Institut für Genossenschaftswesen (IfG) Münster 2002, S. 19

¹² Quelle: BVR, Entwicklung der Volksbanken und Raiffeisenbanken ab 1970.

verschlankt werden. Ende des Jahres 2016 waren laut BVR noch 11.787 Bankstellen vorhanden, ein Rückgang um fast 6.000.

Für das Prinzip "Ein Markt - eine Bank" hielt der BVR gewisse Mindestbetriebsgrößen für erforderlich, um ein angeblich kostengünstiges Universalbankangebot aufrechterhalten zu können. Im Zuge dieser Anpassungen schließt er auch einen Personalabbau besonders bei Beschäftigten mit niedrigeren Qualifikationen nicht aus.

Wissen muss man dazu, dass der Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) der Spitzenverband der genossenschaftlichen Kreditwirtschaft in Deutschland ist. Mitglieder sind alle Genossenschaftsbanken. Nur die Banken, aber nicht deren Genossenschaftsmitglieder. Der BVR ist somit ein reiner Bankenverband und demzufolge vertritt er nur reine Bankpositionen und Bankinteressen.

Die regionalen Genossenschaftsverbände erhielten mit der Verbundstrategie „Ein Markt – eine Bank“, in Verbindung mit der erwähnten Zusage der Bankenaufsicht zur Zusammenarbeit bei der Entfernung angeblich „unqualifizierter“ genossenschaftlicher Bankleiter, quasi eine Ermächtigung zur Durchsetzung dieser Verbundstrategie.

Dies führte letztendlich dazu, dass die Vorstände von Volks- und Raiffeisenbanken den kreditgenossenschaftlichen Prüfungsverbänden auf Gedeih und Verderb ausgeliefert waren und noch immer sind.

Ich bin überzeugt, dass viele meiner Vorstandskollegen Ihre Aufgabe ernst nehmen und versuchen, nach bestem Wissen und Gewissen, trotz der „Angst im Hinterkopf vor

dem Verband", wenigstens einen Hauch von Mitgliederförderung aufrecht zu erhalten.

Aber es wird sich dennoch fast kein Vorstand auflehnen, wenn seitens des zuständigen Prüfungsverbandes die „beratende Anregung“ erteilt wird, mit einem bereits vom Verband ausgesuchten Fusionspartner Gespräche aufzunehmen.

Denn von der (internen) Stellungnahme des jeweiligen Verbandes gegenüber der BaFin zur Person des jeweiligen Bankvorstands hängt viel ab. Ganz besonders, ob seitens der BaFin dieser Geschäftsleiter weiterhin als würdig befunden werden kann, die entsprechende Zuverlässigkeit nach § 34 KWG zu besitzen oder ob Maßnahmen der BaFin zur Eliminierung eines unwilligen, „unqualifizierten“ Vorstands einer Genossenschaftsbank einzuleiten sind.

Bereits die Absicht der Fusion muss der BaFin im Vorfeld angezeigt werden. Darin muss auch angezeigt werden, dass die Absicht besteht, nach erfolgter Fusion die Vorstände der übertragenden Volks- oder Raiffeisenbank als weitere Vorstände der aufnehmenden Bank zu bestellen. Beim Anerkennungsverfahren berücksichtigt die BaFin unter anderem auch „*die Intensität der Fusionsvorbereitung*“.¹³

Diese Bewertung, ob und mit welcher Intensität die Fusionsvorbereitung von Seiten des Vorstands der übergebenden Volks- oder Raiffeisenbank betrieben wurde, wird naturgemäß wiederum von jenem Genossenschaftsverband abgegeben, dem die Genossenschaftsbank angeschlossen ist und auf dessen ausdrücklichen Wunsch die Fusionsgespräche in Rollen gebracht, also initiiert wurden.

¹³ Heinrich Bauer, Genossenschafts-Handbuch, Kz. 4000, UmwG § 2 RNr 74

Dies führt dazu, dass fast kein Vorstand mehr den Mut hat, sich aufzulehnen, wenn ihm der Wunsch des Verbandes angetragen wird, seine Volks- oder Raiffeisenbank an eine andere größere Genossenschaftsbank zu übergeben.

Die Leidtragenden sind in allen Fällen stets die Mitglieder der kleinen Volks- oder Raiffeisenbanken, die dabei nach allen Regeln der Kunst über den Tisch gezogen werden.

Es führte und führt ferner dazu, dass die Förderung der Mitglieder als Pflichtauftrag jeder Genossenschaftsbank und zwingend vorgeschrieben in Genossenschaftsgesetz und Satzung, ausgehebelt wurde. Und zwar seitens eines reinen Bankenverbandes (BVR) in Zusammenarbeit mit den kreditgenossenschaftlichen Verbänden. Deren Aufgabe besteht eigentlich in der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes. Doch durch Vorspiegelung angeblich dem zwingenden genossenschaftlichen Auftrag entgegenstehender Bankvorschriften wurde und wird den Mitgliedern der Volks- und Raiffeisenbanken die Fusion als einziges Mittel zum Überleben ihrer Bank angepriesen.

Um ein Beispiel zu nennen. Angenommen im Prüfungsbericht einer mittelgroßen Volks- oder Raiffeisenbank würde vom Prüfer des Genossenschaftsverbandes negativ dargestellt, dass einzelne Zweigstellen unrentabel arbeiten würden. Dazu werden Zweigstellenrechnungen erstellt, in welchen die Erträge aus dem Geschäft mit den der Zweigstelle zugeordneten Kunden, den Aufwendungen (inkl. Gehältern der Mitarbeiter) und den steuerlichen Abschreibungen für Immobilien nebst Betriebs- und Geschäftsausstattung gegenübergestellt werden. Zusätzlich werden noch kalkulatorische Zinsen den Aufwendungen hinzugerechnet. Kalkulatorische Zinsen entsprechen fiktiven Zinseinnahmen, die

entstehen würden, wenn der Geldwert des Zweigstellengebäudes sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung nicht dort gebunden wäre, sondern am Kapitalmarkt angelegt und verzinst würden. Nur nebenbei bemerkt, die Ergebnisse solcher Rechnungen beruhen nur auf nackten Zahlen und können je nach Sichtweise des Erstellers der Zweigstellenrechnung höher oder niedriger sein.

Angenommen, mit einer dem Prüfer vorgelegten und von diesem entsprechend korrigierten Kostenrechnung würde vom gleichen Prüfer festgestellt, dass zwei oder drei Zweigstellen unrentabel arbeiten würden. Dies wird dann im Prüfungsbericht als Draufzahlgeschäft dargestellt.

Dem Vorstand wird dies nicht gefallen, er kann zwar dem Prüfer gegenüber seine Meinung äußern und diese auch begründen. Der Prüfer des Verbandes wird dies zur Kenntnis nehmen, aber nicht beachten. Der Vorstand muss es zähneknirschend hinnehmen, denn durch die dem Prüfungsverband verliehene Monopolstellung sind Vorstand und Aufsichtsrat dem Prüfer und dessen Verband auf Ge-
deih und Verderb ausgeliefert.

Das führt nun dazu, dass im Prüfungsbericht des Verbandes eine negative Wertung erfolgen kann. Und natürlich gleichzeitig eine Empfehlung, diese unrentablen drei Zweigstellen aufzulösen, da durch Rückgang des Betriebsergebnisses sonst die Gefahr bestehen würde, dass die Bank bei der Einstufung der Beitragsklassen zur Sicherungseinrichtung des BVR in höhere Beitragsklassen eingestuft werden müsste. Und gleichzeitig kann dazu die Empfehlung ausgesprochen werden, sich einen größeren Fusionspartner zu suchen.

Diesen Prüfungsbericht erhält nebst weiteren Ausführungen die BaFin. Diese hat nun keine andere Wahl, als die Ausführungen des Prüfungsberichts zu übernehmen und den Vorstand der Bank förmlich aufzufordern, über eine Schließung dieser Zweigstellen sowie dringend über eine Fusion nachzudenken um Maßnahmen der BaFin gegenüber dem Vorstand abzuwenden

Diese Fusion kommt anschließend zustande, weil die Vorstände der kleineren Banken quasi vor der Entscheidung stehen, entweder gute Miene zum bösen Spiel zu machen oder nach weiteren negativen Berichten im Prüfungsbericht über ihre Person, vom Aufsichtsrat auf Anraten des Verbandes vor etwaigen Maßnahmen der BaFin gegen die Bank, ihres Amtes enthoben werden.

Der Nachfolger wird dann unverzüglich die Fusion anstreben.

3. Der Rückzug aus der Fläche

Nach der Fusion und Übernahme des genossenschaftlichen Vermögens werden angeblich unrentabel arbeitende Zweigstellen geschlossen. Auf die Mitglieder der ehemaligen kleinen oder mittelgroßen Raiffeisenbank wird keinerlei Rücksicht genommen.

Beiträgen in Internetforen zu Berichten über 13 Zweigstellenschließungen nach einer Fusion sind dann solche Kommentare zu entnehmen:

„Jede einzelne Schließung hat einschneidende Folgen für den jeweiligen Standort. Man muss sich das mal vorstellen: Da wird in jedem Ort eine Genossenschaft gegründet, damit man sich selbst versorgen kann. Dann wird die Genossenschaft fusioniert mit einer anderen – das klappt natürlich nur, weil man den Mitgliedern sagt, dass alles gleich bleibt („Aus dem Hauptsitz wird eine Geschäftsstelle und die Leistungskraft verbessert sich“). Anschließend wird die Geschäftsstelle geschlossen. Das war’s dann. Das Kapital der Mitglieder, die vor Ort eine Genossenschaft gegründet haben, wurde einkassiert und an einen zentralen Ort geschafft. Vor Ort bleibt nichts mehr übrig. Das ist im Grunde nichts anderes als eine Plünderung.“¹⁴

¹⁴ Quelle: <https://bankgenosse.wordpress.com/2016/10/28/volksbank-hohenzollern-balingen-schliesst-13-filialen/#more-1945>

4. Das Vermögen ist weg

*„Das Kapital der Mitglieder, die vor Ort eine Genossenschaft gegründet haben, wurde einkassiert und an einen zentralen Ort geschafft. Vor Ort bleibt nichts mehr übrig. Das ist im Grunde nichts anderes als eine Plünderung“.*¹⁴

Bei dieser Aussage scheint ein Mitglied verstanden zu haben, was im Bereich der Volks- und Raiffeisenbanken wirklich abgeht und wie sehr die Interessen der Mitglieder missachtet werden.

Diese Aussage beschreibt in klaren, wenigen Worten was der beabsichtigte Sinn dieser unsäglichen Fusionsstrategie ist.

- a) Sämtliche kleine selbständige Ortsbanken aufzulösen und durch zentrale, angeblich noch genossenschaftliche „Bankfabriken“ zu ersetzen.
- b) Bei einer Fusion das bisher von der kleinen Ortsbank in vielen Jahrzehnten angesammelte Genossenschaftsvermögen der Mitglieder einzukassieren und ins Eigentum einer großen Genossenschaftsbank zu transferieren.
- c) Dort ist meist die Finanzhoheit der Generalversammlung aller Mitglieder bereits durch Einführung der Vertreterversammlung außer Kraft gesetzt. Die Entscheidungshoheit der Generalversammlung aller Mitglieder wird durch unkritische, sorgfältig ausgesuchte Vertreter ersetzt.

Nach Übertragung des gesamten Vermögens der übertragenden Raiffeisenbank auf die große Genossenschaftsbank ist das Verfahren abgeschlossen.

Die kleine Volks- oder Raiffeisenbank am Ort existiert nicht mehr, die Kunden der kleinen Bank sind nun Kunden der großen VR-Bank.

Welches Interesse am Ort der kleinen Raiffeisenbank soll die große Genossenschaftsbank denn noch haben?

Das Vermögen, welches sie wollte, hat sie bereits erhalten. Auch die Immobilien der kleinen Ortsbank gehören ihr. Diese Immobilien können verkauft werden, um daraus Gewinn zu erzielen. Gewinn aus einem Verkauf kann jedoch nur realisiert werden, wenn die Zweigstelle geschlossen wird.

Und die Mitglieder und Kunden der ehemaligen örtlichen Raiffeisenbank?

Denen kann doch zugemutet werden, bei einem unpersönlichen Ansprechpartner in der großen Genossenschaftsbank anzurufen und um einen Termin zu bitten. Und wenn das einem Kunden nicht passt, bitteschön, es steht doch jedem Kunden frei, die Bank zu wechseln. Genauso wie es auch jedem Mitglied freisteht, die Mitgliedschaft zu kündigen.

„Vor Ort bleibt nichts mehr übrig. Das ist im Grunde nichts anderes als eine Plünderung.“¹⁴

Jedes Mitglied sollte deshalb intensiv darüber nachdenken, ob es solche Bestrebungen mittragen kann.

5. Wir machen den Weg frei - im wahrsten Sinn des Wortes

Waren es im Jahr 1950 noch ca. 12.000 Kreditgenossenschaften, sank diese Zahl bis zum Jahr 1990 auf ca. 3.037, darunter 3.000 noch eigenständige Volks- und Raiffeisenbanken.

Von diesen 3.000 Volks- und Raiffeisenbanken Ende des Jahres 1990, sind nach 28 Jahren Ende des Jahres 2018 nur noch ca. 885 vorhanden, mit weiterhin massiv abnehmender Tendenz.

Unbestätigten anonymen Informationen zufolge soll die Strategieplanung derzeit eine maximale Anzahl von 10 – 20, wenn nicht sogar noch weniger Kreditgenossenschaften pro Bundesland vorsehen, verbunden mit der Schließung von Geschäftsstellen, deren Geschäftsvolumen unterhalb von 300 Millionen Euro liegt. Es kann daher geschehen, dass Gemeinden mit noch eigenständigen Volks- oder Raiffeisenbanken mit einer heutigen Bilanzsumme von unter 300 Millionen Euro nach einer Fusion ganz schnell ohne eigene Genossenschaftsbank am Ort dastehen.

Der Weg für Fusionen wird freigemacht. Ohne Rücksicht auf die Mitglieder. Eigenständige Genossenschaften werden ohne Notwendigkeit aufgelöst und deren Vermögen an eine andere Genossenschaft übertragen.

Mit Behauptungen, die teilweise an den Haaren herbeigezogen sind. Wie z.B. dass die Ertragslage rückläufig ist und die Gefahr besteht, dass diese noch weiter zurückgeht. Man könnte solche Behauptungen wahrscheinlich sogar als Lüge bezeichnen.

Denn gerade die Gruppe der Volks- und Raiffeisenbanken sind diejenigen Banken, die am meisten pro Jahr verdienen. Das 7,5-fache der Großbanken oder das fast 3-fache des Durchschnitts aller Banken in Deutschland¹⁵. Selbst die am wenigsten verdienende Volks- und Raiffeisenbank verdiente im Jahr 2016 noch das 5-fache der Großbanken oder das Doppelte des Bankendurchschnitts.

Damit dies den Mitgliedern nicht auffällt, werden vorab – ohne Mitspracherecht der General- oder Vertreterversammlung – Teile des versteuerten Jahresgewinns entnommen und in einem sogenannte Fonds für allgemeine Bankrisiken versteckt.

Eigentlich unvorstellbar bei der Rechtsform Genossenschaft, deren Verwendung auf den gesetzlich festgelegten Unternehmenszweck – nämlich die Förderung der Mitgliederwirtschaften – begrenzt ist.

Doch dieser besondere Auftrag wird schon seit langer Zeit missachtet. Ganz besonders bei Fusionen.

¹⁵ Deutsche Bundesbank Monatsbericht September 2017: Die Ertragslage der Deutschen Kreditinstitute im Jahr 2016.
Siehe dazu auch Kapitel: Ertragsrückgang ist nur ein vorgeschobener Grund Seite 49ff.

C. Der besondere Auftrag der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG

Die Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG firmiert in der Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ (eG). Genossenschaften haben einen gesetzlichen Auftrag.

Dieser gesetzliche Auftrag lautet nicht dass durch Fusionen und dadurch entstehenden immer größeren Banken die Mitglieder vernachlässigt und nach immer mehr Gewinn gestrebt wird. Denn von Gewinnstreben und Gewinnmaximierung zu Lasten der Mitglieder steht im Genossenschaftsgesetz nichts. Ebenso wenig in der Satzung der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG

Bei Genossenschaftsbanken wie z. B. den Volks- und Raiffeisenbanken gibt das Genossenschaftsgesetz die Richtung, sprich den Gesellschaftszweck, der in der Förderung der Mitglieder besteht, eindeutig vor.

Sogar die Bundesregierung hat den Auftrag einer Bank in der Rechtsform Genossenschaft eindeutig definiert¹⁶.

„Hiernach ist Zweck der Genossenschaften „die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes“.

„Diese Förderung hat sich im Wege unmittelbar gewährter Sach- und Dienstleistungen zu vollziehen, so daß sich für die Genossenschaften die Gewinnmaximierung als tragende Zielvorstellung der Geschäftspolitik verbietet. Damit unter-

¹⁶ Ausführlich beschrieben in: Georg Scheumann, [Die Abkehr von der Genossenschaftsidee](#), UDG Verlag Bullay, 2017.

*scheiden sich die Kreditgenossenschaften grundsätzlich von den übrigen privatrechtlichen Kreditinstituten.*¹⁷

*Die Geschäftstätigkeit der Kreditgenossenschaften hat sich an der im Genossenschaftsgesetz statuierten Aufgabe auszurichten, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu fördern. Da diese Förderung durch unmittelbar gewährte Sach- und Dienstleistungen verwirklicht werden soll, liegt der Geschäftszweck der Genossenschaften seinem Wesen nach nicht in der Erzielung von Gewinnen.*¹⁸

*„Indem der Gesetzgeber diese besondere Rechtsform zur Verfügung stellt, wollte er deren Verwendung zugleich auf den gesetzlich festgelegten Unternehmenszweck – nämlich die Förderung der Mitgliederwirtschaften – begrenzt sehen“*¹⁹

Gerade durch diese Ausführungen der Bundesregierung wird absolut klar, dass Gewinnerzielung im Geschäft mit Mitgliedern ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für Maximierung im Mitgliedergeschäft erzielter Gewinne.

Doch die Maximierung der Gewinne im Mitgliedergeschäft wird schon längst praktiziert, eine Mitgliederförderung findet nicht statt. Schon längst ist die Gruppe der Volks- und Raiffeisenbanken zu derjenigen Bankengruppe geworden, welche die höchsten Betriebsergebnisse erzielt.²⁰ Die Mitglieder spielen im Denken der Oberen keine Rolle mehr.

¹⁷ BT-Drucksache V3500 v. 18.11.1968, Seite 20.

¹⁸ Ebenda, S. 75.

¹⁹ Ebenda, S. 76

²⁰ (Ausführlich erklärt im Kapitel: „Ertragsrückgang als vorgeschobener Grund?“ ab Seite 49)

1. Eine Fusion auf Augenhöhe?

Bleibt die Frage, was treibt den Vorstand wirklich an, der eine Fusion auf Augenhöhe mit einer anderen Genossenschaftsbank anstrebt, den Mitgliedern aber verschweigt, dass die eigene Volks- oder Raiffeisenbank ihr gesamtes Vermögen, also alles was sie besitzt, einer anderen Bank übergibt und anschließend aufgelöst wird?

Fusionen als Mittel zum Zweck

Ein wesentliches Merkmal des den Genossenschaftsverbänden zur Umsetzung übergebenen Konzepts dieses vorgenannten Strategiepapieres *„Ein Markt – Eine Bank“*, war und ist die Konzentration der dem jeweiligen Verband angehörenden Kreditgenossenschaften, auf eine stark reduzierte Anzahl von Primärgenossenschaften.

So hat z.B. der frühere Genossenschaftsverband Hannover (GVBH), der in den Genossenschaftsverband der Regionen in Frankfurt aufgegangen ist, *„als externes Gremium eine Richtlinie vorgegeben, die geradezu enorme Einschnitte vorsieht, indem ca. drei Viertel(!) aller ehemals selbständigen Institute miteinander verschmolzen werden. Bemerkenswert ist in Zusammenhang mit den Zielen des BVR, dass dieser Wert – gemessen an der Bilanzsumme – noch deutlich unter dem Zielwert der in der Studie Bündelung der Kräfte „Ein Markt – Eine Bank“ genannten 1 Mrd. € Bilanzsumme liegt.“*²¹

Hier werden die Vorstellungen von BVR und den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden deutlich, deren Bestreben

²¹ Kay Pfaffenberger, Fusionen als „Bündelung der Kräfte“, Berlin, 2007, S. 172.

einzig darin liegt, nur noch große Bankeinheiten zu akzeptieren.

Die Vielzahl und vor allem das unaufhaltsame Fusionstempo der letzten Jahre weist daraufhin, dass diese Ziel seitens der Genossenschaftsverbände weiterhin nachdrücklich verfolgt wird.

Ein Motiv des willigen, fusionsbereiten Vorstands, eine vom Verband gewünschte Fusion zu betreiben ist es ebenfalls wert, erwähnt zu werden.

In der unter Fußnote 21 bezeichneten Dissertation wird im Vorwort folgendes mit ausgeführt:

*„Interessant ist ein zweiter Teil der Arbeit. Durch Interviews mit den Entscheidungsträgern eruierte Kay Pfaffenberger die wahren Motive der Entscheidungsträger: **Weniger der Förderauftrag oder wirtschaftliche Aspekte spielen die ausschlaggebende Rolle, sondern die persönlichen Motive Vorstandsvergütung, Aufstiegschancen, Macht.** Fusionen werden „abgeblasen“ oder sie scheitern, wenn sie nicht kongruent laufen mit der Lebens- und Karriereplanung der Vorstände. Mit seiner Vorgehensweise und der Herausarbeitung der „wahren“ Fusionstreiber lieferte Kay Pfaffenberger einen wertvollen Beitrag zur Fusionsforschung.“²² (Hervorhebung durch Autor)*

Es erhebt sich dabei der Verdacht, dass bei einer Fusion auf Augenhöhe, mehr daran gedacht ist, die Vergütung des Vorstands der übergebenden Genossenschaft auf Augenhö-

²² Ebenda, Vorwort von Prof. Dr. Jürgen Singer.

he des Niveaus der Vergütung des Vorstands der aufnehmenden Bank zu heben.

Die Mitglieder der Genossenschaft werden über die vorgenannten Motive der Vorstände selbstverständlich nicht informiert. Den Mitgliedern wird von Vorstand, Aufsichtsrat und Verband vorgegaukelt, das angesichts des anhaltend niedrigen Zinsniveaus, den steigenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen und zum anderen wegen des veränderten Kundenverhalten in Richtung Digitalisierung, der Vorstand in der Verantwortung steht. Und dieser selbstbestimmt, initiativ und frühzeitig diese Herausforderungen langfristig und erfolgreich zum Wohle der Mitglieder, Kunden und Mitarbeiter bestmöglich durch eine angestrebte Fusion zu bewältigen sucht.

2. Warum überhaupt Fusion?

Zunächst ist eigentlich die Frage zu stellen, was einen Vorstand veranlassen könnte, über eine Fusion nachzudenken, wenn man die Strategieplanung des Verbands außer Acht lässt.

Wenn man die Zahlen der Deutschen Bundesbank zur Ertragslage der deutschen Banken betrachtet und sieht, dass selbst die am wenigsten verdienende Volks- oder Raiffeisenbank mit 0,6% Betriebsergebnis vor Steuer (bezogen auf die Durchschnittsbilanzsumme²³) noch immer das 5-fache der Großbanken verdient, dann kann es an der Ertragslage auf keinen Fall liegen.

Wenn man ferner die in diesem Buch dargestellte Beschreibung der Bundesregierung über die Aufgabe einer Volks- oder Raiffeisenbank betrachtet, dann dürfte eine Fusion eigentlich nur nötig sein, wenn eine Bank so hohe Verluste macht, dass die Rücklagen ganz oder fast aufgebraucht sind. Dann wäre verständlich, wenn auf Empfehlung des genossenschaftlichen Prüfungsverbandes eine benachbarte Volks- oder Raiffeisenbank aus dem genossenschaftlichen Solidaritätsgedanken heraus gebeten wird, diese Bank mit ihren Mitgliedern zu übernehmen, also zu fusionieren.

Doch solch große Verluste können in einer Volks- oder Raiffeisenbank eigentlich nicht vorkommen, denn laut BGH darf der Vorstand einer Genossenschaftsbank Kredite nur mit entsprechender Unterlegung mit Sicherheiten und unter

²³ Durchschnittsbilanzsumme = Bilanzsumme der jeweiligen Bank aus dem Vorjahr zuzüglich Bilanzsummen am Ende jedes einzelnen Monats der jeweiligen Bank zusammenaddiert und durch 13 geteilt.

Beachtung der vorgeschriebenen Beleihungswerttrichtlinien vergeben.

Aber warum soll dann fusioniert werden?

Sinkende Gewinne können es eigentlich auch nicht sein, denn eine Genossenschaft muss keine Gewinne machen²⁴, sie kann durchaus auch eine schwarze Null schreiben.

Aber genau dieser Punkt ist es sehr oft, mit dem Vorstand und Aufsichtsrat vom Genossenschaftsverband unter Zugzwang gesetzt werden. Denn die Genossenschaftsverbände und der Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) haben durch die bereits erwähnte Verbundstrategie ihre eigenen strategischen Vorstellungen.

Der BVR hat mit seinem Strategiepapier „Bündelung der Kräfte“ aus dem Jahre 1999 mit „Ein Markt - eine Bank“ die Richtung vorgegeben und sieht für die Zukunft nur große milliardenschwere Genossenschaftsbanken vor. Vorstände, die sich dem nicht beugen, werden entsorgt. Manchmal auch mit Hilfe der BaFin.

²⁴ Siehe Ausführungen Seite 27 ff

3. Ertragsrückgang ist nur ein vorgeschobener Grund

Im Monatsbericht September 2017 der Deutschen Bundesbank wird über die Entwicklung der deutschen Kreditinstitute und die Ertragslage zum Ende des Jahres 2016 berichtet.

Den Zahlen der Kreditgenossenschaften ist dabei folgendes zu entnehmen:

a) Zahl der Zweigstellen

Zahl der Zweigstellen von 2015 auf 2016 um 666 auf 10.156 gesunken²⁵

b) Anzahl der Vollzeitmitarbeiter

Zahl der Vollzeitmitarbeiter von 2015 auf 2016 um 4.250 Mitarbeiter gesunken.²⁶

c) Betriebsergebnis (Gesamtkapitalrentabilität)

Bei der Berechnung der Gesamtkapitalrentabilität wird der Jahresüberschuss vor Steuern in Relation zur durchschnittlichen Bilanzsumme²⁷ gesetzt.

Beispiel: Bei einer durchschnittlichen Bilanzsumme von 100 Millionen Euro und einem Betriebsergebnis vor Steuern von 1 Million Euro errechnet sich daraus eine Gesamtkapitalrentabilität von 1,00%.

²⁵ Deutsche Bundesbank Monatsbericht September 2017: Die Ertragslage der Deutschen Kreditinstitute im Jahr 2016, S. 61.

²⁶ Ebenda

²⁷ Siehe Fußnote 17

Zur Gesamtkapitalrentabilität aller deutschen Kreditinstitute im Jahresabschluss 2016 wird folgendes ausgeführt:

„Für das gesamte deutsche Bankensystem verbesserte sich diese Maßzahl mit 0,33% um 0,02 Prozentpunkte zum dritten Mal in Folge leicht. Einzig bei den Landesbanken, Banken mit Sonder-, Förder- und sonstigen Unterstützungsaufgaben sowie den Realkreditinstituten nahm die Gesamtkapitalrentabilität ab.“²⁸

Nochmal zur Verdeutlichung: Bezogen auf alle deutschen Kreditinstitute lag das Betriebsergebnis im Durchschnitt bei **0,33%** der durchschnittlichen Bilanzsumme.

Bei den Einzelzahlen wird über das Betriebsergebnis der deutschen Kreditgenossenschaften folgendes berichtet:

„Die Sparkassen und Kreditgenossenschaften wiesen mit Kennziffern von 0,89% und 0,92% die höchste Profitabilität im deutschen Bankensektor auf. Die Realkreditinstitute (0,18%), die Großbanken (0,12%) und die Landesbanken (– 0,06%) hatten im Bankengruppenvergleich die geringste Profitabilität.“²⁹

Das bedeutet:

Volks- und Raiffeisenbanken, die eigentlich den Auftrag haben, ihre eigenen Mitglieder zu fördern statt ihnen erhöhte Zinsen und Gebühren zu berechnen, haben die höchsten Betriebsergebnisse im deutschen Bankensektor.

Während die Großbanken im Durchschnitt pro 100 Millionen Bilanzsumme 0,12% oder 120.000 € vor Steuern verdie-

²⁸ Ebenda S. 73

²⁹ Ebenda

nen, liegt das Ergebnis bei den Genossenschaftsbanken bei durchschnittlich **0,92%**. Das sind pro 100 Millionen Bilanzsumme 920.000,-- €, also das mehr als 7,5-fache der Großbanken.

„Bei den Sparkassen bewegten sich 80% aller Gesamtkapitalrentabilitäten zwischen 0,4% und 1,3% und bei den Kreditgenossenschaften zwischen 0,6% und 1,4%.“³⁰

Das wiederum bedeutet, dass das niedrigste Betriebsergebnis einer Genossenschaftsbank bei 0,6% oder 600.000,-- € pro 100 Millionen Bilanzsumme und das höchste Ergebnis bei 1.400.000,-- € gelegen hat.

Aber selbst das niedrigste Betriebsergebnis vor Steuern von 0,6% beträgt noch immer das 5-fache der Großbanken oder fast das Doppelte der Gesamtkapitalrentabilität von 0,33% aller deutschen Kreditinstitute zusammen.

Eigentlich sollte man meinen, dass die zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes eingesetzten monopolistischen Genossenschaftsverbände hier laut aufschreien müssen. Einfach deswegen, weil es in einer Rechtsform, die den gesetzlichen Pflichtauftrag hat, ihre eigenen Mitglieder bei ihren Geschäften mit der Genossenschaftsbank unmittelbar zu fördern, nicht möglich sein kann, dass pro Jahr das Doppelte verdient wird als im Durchschnitt bei allen deutschen Banken.

Doch gerade das Gegenteil ist der Fall. Volks- oder Raiffeisenbanken die unterhalb des Durchschnitts von 0,92% liegen, werden zu Fusionen gedrängt. Den Mitgliedern wird mit Aussagen dass das Betriebsergebnis ständig unter dem Durchschnitt liegt und zu befürchten ist, dass es noch wei-

³⁰ Ebenda, S. 73

ter sinkt, eindringlich die Notwendigkeit einer Fusion nahegelegt.

Aussagen zum Ertragsrückgang werden deshalb oft nur getätigt, weil keine anderen Gründe vorliegen, um eine Fusion zu rechtfertigen.

Es sollte sich daher jedes Mitglied fragen, was mit einer Fusion wirklich bezweckt werden soll.

Ich bin überzeugt, bei einer Bank in der Rechtsform Genossenschaft würde auch ein Betriebsgewinn von 0,12% der Durchschnittsbilanzsumme oder auch nur eine schwarze Null vollkommen ausreichen, wenn statt Gewinnmaximierung die Mitglieder gefördert würden. Die Ausführungen des Gesetzgebers in Bundestagsdrucksache V3500 aus 1968 sind dazu eindeutig:

„Die Geschäftstätigkeit der Kreditgenossenschaften hat sich an der im Genossenschaftsgesetz statuierten Aufgabe auszurichten, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu fördern. Da diese Förderung durch unmittelbar gewährte Sach- und Dienstleistungen verwirklicht werden soll, liegt der Geschäftszweck der Genossenschaften seinem Wesen nach nicht in der Erzielung von Gewinnen.

4. Wie Geld vor den Mitgliedern versteckt wird

Wie im Vorkapitel erläutert, erzielen die Kreditgenossenschaften die höchsten Gewinne im deutschen Bankensektor. Damit dieser hohe Gewinn nicht zu sehr auffällt, wird vor Ausweis des Jahresüberschusses ein großer Teil des bereits versteuerten Gewinns versteckt.

Denn nach der Finanzmarktkrise des Jahres 2008 hatte der Gesetzgeber den Kreditinstituten erlaubt, Risikovorsorge für die Risiken des Geschäftszweiges Bank zu bilden. Kreditinstitute dürfen seitdem auf der Passivseite ihrer Bilanz, zur Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken, einen Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ bilden, *so weit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute notwendig ist.*

Dieser Fonds für allgemeine Bankrisiken wird gespeist durch Zuweisungen aus dem versteuerten Jahresergebnis. Im Rahmen der ihm obliegenden Aufstellung der Jahresbilanz entnimmt der Vorstand vorab dem Jahresüberschuss einen Betrag in einer ihm genehmen Höhe und stellt diesen Betrag in den Bilanzposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ ein. Den Mitgliedern wird anschließend nicht der tatsächlich erzielte Jahresüberschuss zur Beschlussfassung und Verwendungsbestimmung vorgelegt, sondern lediglich der einseitige und ohne Satzungsgenehmigung vom Vorstand bereits gekürzte Jahresüberschuss.

Dieses Vorgehen des Vorstands zur Bildung eines Fonds für allgemeine Bankrisiken, mag zwar bei Banken anderer Rechtsformen gerechtfertigt sein, nicht jedoch bei der Rechtsform eG. Denn in der Rechtsform eG besitzt die Mit-

gliederversammlung die alleinige Finanzhoheit über die Verteilung des im Geschäftsjahr erwirtschafteten Gewinns. Die Vorschriften dazu finden sich in § 43 Abs. 1 Satz 1 der Satzung:

„Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die General/-Vertreterversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38) oder anderen Ergebniserücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden.“

Mindern darf der Vorstand den tatsächlich nach Steuern erwirtschafteten Jahresgewinn lediglich um Beträge, die in der Satzung aufgeführt sind. Daran ist der Vorstand zwingend gebunden.

Doch die Zuweisungen zu diesem Fonds werden vom Vorstand dem bereits versteuerten Jahresgewinn, noch vor Ausweis des ordentlichen Jahresüberschusses des jeweiligen Geschäftsjahres entnommen. Da solche Entnahmen jedoch nicht in der Satzung verankert sind, werden sie nach Ansicht des Autors und auch von [igenos e.V.](#) eigenmächtig vom Vorstand gebildet. Über die Bildung werden die Mitglieder nicht informiert, es kann deshalb keine Genehmigung durch die Mitgliederversammlung dazu erfolgen. Ebenso wenig kann dieser Vorgang Inhalt der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat sein.

Der den Mitgliedern zur Beschlussfassung vorgelegte Jahresabschluss weist deshalb nur noch den gekürzten Jahresüberschuss aus.

Im Jahr 2017 sah dies bei der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG wie folgt aus:

Den Mitgliedern wurde ein Jahres-
überschuss zur Genehmigung und
Verteilung vorgelegt in Höhe von 58.848,00 €

Vorher wurden bereits dem Fonds
für allgemeine Bankrisiken zugewie- 115.000,00 €
sen

**Der wirklich erzielte Jahres-
überschuss hat betragen**

173.848,00 €

Zum Nachrechnen des Ergebnisses finden Sie die dazugehörigen Zahlen in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Jahres. Addieren Sie dazu die Positionen Nr. 24a³¹ und Position 25³² zusammen. Das Ergebnis ist der im jeweiligen Geschäftsjahr erzielte wahre Gewinn.

Bei der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG wurden im Jahr 2017 der alleinigen Verfügungshoheit der Mitgliederversammlung 115.000,00 € vorab entzogen.

Man kann auch sagen, dass ein Betrag von 115.000,00 € vor der Finanzhoheit der Mitgliederversammlung versteckt wurde. Insgesamt seit Einführung dieses Fonds bereits 1.390.000,00 €

Kommt es nun zu einer Fusionsabstimmung erhebt sich die Frage, ob die Mitglieder auch wirklich richtig informiert wurden. Auch darüber, dass vielleicht der erzielte Gewinn

³¹ Zuweisung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken

³² Jahresüberschuss

überhaupt nicht zurückgegangen ist, sondern dieser Rückgang auf einer verstärkten vorherigen Gewinnentnahme durch den Vorstand, zur Einstellung in einen Fonds für allgemeine Bankrisiken³³ beruht.

Aussagen, dass weitere Ertragsrückgänge zu einer Fusion zwingen würden, steht der Autor deshalb äußerst skeptisch gegenüber.

³³ Ausführliche Beschreibung dieses Fonds und wofür er wirklich dient in: Scheumann, Georg: [Die Abkehr von der Genossenschaftsidee](#), union design group eG i.Gr., Bullay, 2017.

5. Wem die Fusion nützt

a) der aufnehmenden Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG?

Die **Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG** hatte im Jahr 2017 ein Betriebsergebnis vor Steuern in Höhe von

292.171,00 €

erzielt.

Teilt man diesen Betrag durch die von den Mitgliedern gezeichneten 6.732 Geschäftsanteile, dann errechnet sich daraus, dass im Jahr 2017 mit jedem einzelnen Geschäftsanteil von 200,00 € ein Gewinn vor Steuern in Höhe von **43,40 €** erzielt wurde.

Das heißt, das von den Mitgliedern eingebrachte Kapital erzielt jährlich nach Abzug aller Aufwendungen, vor Steuer **eine Rendite von 21,70 %.**

Mit jeden einzelnen Geschäftsanteil! In nur einem einzelnen Jahr.

Und das wäre ja so weitergegangen in den folgenden Jahren. Selbst wenn diese Rendite um die Hälfte fallen würde, wäre noch immer genug verdient. Denn im Gewinn vor Steuern sind alle Aufwendungen bereits abgezogen, außer der zu entrichtenden Körperschaft- und Gewerbesteuer. Da darf man dann schon fragen, wo der wirkliche Grund für eine Fusion sein soll.

Ständig zurückgehende Erträge können es jedenfalls nicht sein, denn davon kann man bei einer Geschäftsguthabenrendite vor Steuern von **21,70 %** wohl nicht reden.

Nach der Fusion würde dieses Betriebsergebnis vor Steuern künftig die Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG verdienen. Zusätzlich zu ihrem eigenen Betriebsergebnis.

Muss eine Genossenschaft, die jedes Jahr ca.

292.171,00 €

**Zweihundertzweiundneunzigtausendeinhunderteinundsie
bzig Euro!**

verdient, wirklich fusionieren?

Oder liegt dieses Fusionsbestreben mehr im Interesse des Vorstands, der sich einerseits nicht gegen den Willen des Genossenschaftsverband Bayern e.V. stellen will und andererseits wahrscheinlich dafür mit einer kräftigen Gehaltserhöhung belohnt wird. Als Gegenleistung macht er der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG noch ein finanziell üppiges Geschenk.

Denn als weiteres Sahnehäubchen erhält die aufnehmende Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG das in den langen Jahren in Form von Rücklagen vorhandene Vermögen, also sämtlichen Besitz der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG in Höhe von

4.507.801,00 €

übertragen. Man kann auch geschenkt dazu sagen.

Die Vorstände der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG bilden zusammen mit den Vorständen der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG nach der Fusion das Vorstandsgespann dieser nun erheblich größeren Bank.

Die Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG plant eine Fusion
mit der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG

Und der Aufsichtsrat der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG schaut dem einfach zu und unternimmt nichts dagegen?

b) den Vorständen beider Banken?

Erhöhte Vorschriften im Bankgewerbe und regulatorische Vorgaben sind eigentlich kein objektiver Grund für eine Fusion. Betreiben Vorstände deswegen die Verschmelzung mit einem anderen Institut, kann dies auch ein Zeichen von Schwäche, aber auch von fehlenden Willen sein.

Diese Schwäche ist z. B. die mangelnde Kraft der Vorstände, solche Umstände selbstständig meistern zu wollen oder zu können. Und der fehlende Wille, sich gegen die strategischen Fusionspläne des Genossenschaftsverbandes zu wehren.

Bei der Abwägung zwischen eigenen Interessen und den Interessen der Mitglieder, wird ein Vorstand fast nie die Interessen der Mitglieder, sondern immer die eigenen Interessen in den Vordergrund stellen und die Wünsche des Verbandes ausführen. Durch die Integration in den nach der Fusion erweiterten Vorstand ist die Verlockung groß. Denn als willkommener Nebeneffekt kommt ein Karriereprung mit höheren Bezügen hinzu.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder richtet sich meist nach der Größe des jeweiligen Instituts. Je größer das Institut, umso höher die Vorstandsvergütung. In Bayern werden die fixen Bestandteile des Vorstandsgehalts folgendermaßen ermittelt, wobei darauf verwiesen wird, dass dies in den anderen Bundesländern nicht so sein muss, jedoch ähnlich sein kann:³⁴

a) das betreute Kundenvolumen laut Verbundbilanz, das im Rahmen der jährlichen Prüfung zweifelsfrei festgestellt wird

³⁴ Quelle: Frankenberger, Gschrey, Bauer: Der Aufsichtsrat der Genossenschaft – Ein Leitfaden für die Praxis, 8. Auflage, DG Verlag Wiesbaden 2016, S. 180 ff.

und welches damit das gesamte Geschäft und auch außerbilanzielle Geschäfte widerspiegelt.

b) das 15-fache des erwirtschafteten versteuerten Eigenkapitals (Rücklagen einschl. Gewinnzuweisung, Fonds für allgemeine Bankrisiken, versteuerte Pauschalwertberichtigungen)³⁰

Daraus wird eine Bemessungsgrundlage ermittelt.

Grundlage der fixen Vergütung ist Tarifgruppe 9, 11. Berufsjahr, der Gehaltstabelle für Genossenschaftsbanken.

Angenommen, vor der Fusion würde eine Bemessungsgrundlage der übergebenden Bank von 3,0 ermittelt, könnte das fixe Gehalt des Vorstands folgendermaßen aussehen:

Tarifgruppe 9, 11. Berufsjahr = mtl. 4.876,00 €

Bemessungsgrundlage 3,0

Festgehalt **pro Monat**: $4.876,00 \times 3,0 = 14.628,00 \text{ €}$

Gezahlt werden 13 – 14 Gehälter pro Jahr.

Nach erfolgter Fusion erhöhen sich durch die Zusammenlegung des Geschäfts der beiden Banken die unter a) und b) genannten Beträge und die Bemessungsgrundlage steigt z. B. auf 5,0 also mtl. 24.380,00 € und 13 bis 14 Gehaltszahlungen.

Hinzu kommen noch Tantiemezahlungen, die aus der Höhe des erzielten Betriebsgewinnes berechnet werden und z. B. auch danach, wie das betreute Kundenanlagevolumen im Geschäftsjahr gestiegen ist.

Und wenn der Vorstand später in Rente geht, erhält er zusätzlich zur gesetzlichen Rente noch eine betriebsinterne Pension und verfügt dann meist über weitaus höhere Bezüge als ein derzeit vollbeschäftigter Facharbeiter.

c) den Mitgliedern?

Die Mitglieder der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG sind die Leidtragenden, denn diese haben von der Fusion keinerlei Nutzen. Im Gegenteil, ihre eigene, ortsansässige Genossenschaftsbank, die von den Gründungsmitgliedern extra für diesen Ort gegründet wurde, wird aufgelöst und erlischt.

Darüber, wie die Zukunft der Bank aussieht, wie lange Zweigstellen noch aufrechterhalten werden, wie lange noch Mitarbeiter statt seelenloser Bankautomaten vorhanden sind, wird nun von einer anderen Genossenschaftsbank entscheiden. Die Mitglieder der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG werden Mitglieder der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG. Die Geschäftsguthaben der Mitglieder der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG werden im Verhältnis 1:1 in Geschäftsguthaben der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG umgetauscht. 200,00 € bleiben immer 200,00 €, auch wenn der Wertanteil erheblich höher ist.

Das ausgewiesene Vermögen der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG beträgt einschließlich der Geschäftsguthaben, Ende des Jahres 2017 die stolze Summe von

5.871.909,00 €

Eigentümer dieses Vermögens sind allein die Mitglieder dieser Bank.

Jeder einzelne der 6.732 Geschäftsanteile zu je 200,00 € hat dabei einen Vermögenswert von ca. **861,00 €, also das 4,30-fache.**

Aber die Mitglieder der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG erhalten nach Zustimmung zur Fusion nur die von ihnen selbst eingezahlten Geschäftsanteile angerechnet, also pro Anteil 200,00 €. Die auf 861,00 € verbleibende Differenz von 661,00 € pro Anteil geht mit einem, positiven Fusionsbeschluss in das Eigentum der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG über. Ersatzlos. Wer nun 5 oder 10 Geschäftsanteile hält, verliert sogar das 5- oder 10-fache dieses Vermögenswertes.

Ein Fusionsvertrag ist bei der Gruppe der Volks- und Raiffeisenbanken stets so aufgebaut, dass das gesamte Vermögen, der gesamte Besitz der übergebenden Bank, in das Vermögen der aufnehmenden Bank übergeht. Ohne dass die Mitglieder der übergebenden Volks- oder Raiffeisenbank irgendetwas davon erhalten. Von Förderung oder genossenschaftlicher Teilhabe keine Spur.

Es kann sein, dass zwei oder drei Jahre später die ersten Zweigstellen geschlossen werden, die früher der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG gehörenden Gebäude werden verkauft und der Gewinn vereinnahmt.

Es kann weiter sein, dass irgendwann auch die ehemalige Hauptstelle der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG ebenfalls geschlossen und verkauft wird. Denn den Kunden kann doch zugemutet werden, in die 10 – 20 km oder noch weiter entfernte Hauptstelle zu fahren und dort um Beratung zu Kredit oder Geldanlagen nachzufragen.

Jedes Mitglied, dem dies nicht gefällt, kann schließlich jederzeit seine Mitgliedschaft kündigen und sich eine andere Bank suchen. Beim Ausscheiden erhält es nur sein vor vie-

Die Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG plant eine Fusion mit der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG

len Jahren eingezahltes Geschäftsguthaben von 200,00 € zurück.

Auf das Vermögen der ehemaligen Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG hat das ausscheidende Mitglied keinerlei Anspruch, das gehört nämlich der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG.

Und diese hat damals bei der Fusion das erhalten, was sie wirklich gewollt hat: Das Vermögen der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG.

Die Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG ereilt das gleiche Schicksal wie viele andere Raiffeisenbanken in der Vergangenheit auch. Sie wird als Genossenschaft im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht gelöscht und hört nach mehr als 100 Jahren des Bestehens einfach auf zu existieren.

Würden irgendwann später ehemalige Mitglieder der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG wieder eine eigene Raiffeisenbank gründen wollen, müssen sie bei NULL anfangen. Von den damals bei der Fusion übertragenen Genossenschaftsvermögen von 4.507.801,00 € sehen sie nie wieder etwas und haben auch keinen Anspruch darauf. Denn die gehören nach der Fusion auf Dauer der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG.

d) Mehrheitsverhältnisse bei der Fusionsabstimmung

Bei der Abstimmung zu einer Fusion müssen mindestens 75% der anwesenden Mitglieder der übergebenden Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG dafür sein, dass ihre Bank ihr gesamtes Vermögen einschließlich des gesamten Bankgeschäftes auf die aufnehmende Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG überträgt.

Anschließend müssen noch die Mitglieder der übernehmenden Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG auch wieder mit mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen, dass sie dieses Millionenvermögen auch wirklich geschenkt, also umsonst haben wollen.

Wenn dann diese beiden Hürden erfolgreich übersprungen sind, ist das gesamte in den langen Jahren des Bestehens angesammelte Vermögen der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG ersatzlos in den Besitz der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG übergegangen.

Vom Millionenvermögen, welches sie gerade – meist ohne es zu wissen - an eine andere, eigentlich total fremde Genossenschaftsbank verschenkt haben, erhalten die Mitglieder der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG keinen einzigen Cent.

Die Entscheidungsfindung für Sie als Mitglied bei einer Fusionsabstimmung ist deshalb eigentlich ganz einfach.

Fragen Sie Ihren Vorstand in der Fusionsversammlung, was ein einzelner Anteil wert ist, wenn man die Summe aus sämtlichen Rücklagen der Bank zuzüglich dem Fonds für allgemeine Bankrisiken durch die Anzahl der Anteile teilt.

Die Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG plant eine Fusion
mit der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG

Bei der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG betrug dieser Wert Ende des Jahres 2017 **das 4,305-fache** des einzelnen Geschäftsanteils von 200,00 €,

Und das sind **861,00 €**

Besitzt ein Mitglied mehr als einen einzigen Geschäftsanteil, dann eben das Vielfache davon.

Wenn Sie nun als Mitglied der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG der Meinung sind, es wäre für Sie selbst vorteilhafter, wenn Sie anstelle Ihres vor langer Zeit eingezahlten Geschäftsguthaben beim Ausscheiden mehr erhalten sollten, dann stimmen Sie mit **NEIN**. Und anschließend fordern Sie Vorstand und Aufsichtsrat auf, eine andere, bessere Lösung zu suchen und diese Ihnen und allen anderen Mitglieder vorzulegen und ausführlich zu erläutern.

e) Was geschieht nach einem positiven Fusionsbeschluss mit der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG?

Sämtliches eigenes Vermögen der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG, einschließlich des Bankgeschäfts mit dem im Durchschnitt der letzten drei Jahre ein Gewinn vor Steuern von 333.046,00 € pro Jahr erwirtschaftet wurde, gehen in den Besitz der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG über. Und zwar absolut ersatzlos.

Wie stolz waren damals die Gründungsmitglieder der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG, als sie zum ersten Mal eine eigene Immobilie für ihre Bank erwerben konnten. Für ihre eigene Bank am Ort. Das alles ist nun vorbei.

- Das Vermögen der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG gehört plötzlich anderen.
- Die Immobilien gehören nicht mehr der Bank und den Mitgliedern am Ort, sondern einer – aus Sicht der Gründungsmitglieder - total anderen Genossenschaft an einen anderen Ort.
- Nicht mehr die Vorstandschaft der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG bestimmt, was künftig mit den Immobilien der ehemals eigenen Bank geschieht, sondern irgendwelche Vorstände der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG. Ob diese dann auf Dauer die Interessen der Mitglieder am Ort der bisherigen Raiffeisenbank Hofkirchen-

Bayerbach eG vertreten oder ihre eigenen Interessen sei dahingestellt.

- Nicht mehr die Vorstandschaft der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG bestimmt ob Zweigstellen aufrechterhalten oder geschlossen werden, sondern der Vorstand der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG.
- Die Mitglieder der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG werden automatisch Mitglieder der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG.

Ein positiver Fusionsbeschluss der Mitglieder der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG, übergibt das gesamte Bankgeschäft, das Vermögen und auch die Mitglieder der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG in das Eigentum der übernehmenden Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG. Die Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG wird ersatzlos aufgelöst.

Nach Zustimmung der Mitglieder der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG zur Übergabe des Bankgeschäfts und des Vermögens müssen die Mitglieder der übernehmenden Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG zustimmen, dass sie das Bankgeschäft, das Vermögen und die Mitglieder der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG auch wirklich haben wollen.

Die ehemalige „Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG“ ist nach der Fusion nur noch eine leere Genossenschaftshülle, ohne Geschäftszweck und ohne Mitglieder. Deshalb wird die „Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG“ im Ge-

nossenschaftsregister beim Amtsgericht gelöscht und hat von diesem Zeitpunkt an aufgehört zu existieren. Mit ihr erlischt ebenfalls die vorhandene Banklizenz.

Das in den langen Jahren des Bestehens der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG angesammelte Barvermögen, Grundbesitz, Wertpapiere u. dgl. gehört jetzt jemand anderen, nämlich der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG.

Und zwar UNWIDERRUFLICH !

Und genau an dieser Stelle sollten Sie, als Mitglied der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG, über folgendes nachdenken:

Belange der Mitglieder kann auch mit Interesse der Mitglieder umschrieben werden. Zu den Belangen bzw. zum Interesse der Mitglieder gehören auch das finanzielle Interesse oder die finanziellen Belange der Mitglieder.

Zur Informationspflicht in einer Gesellschaft hat der Bundesgerichtshof folgenden Leitsatz verkündet:

„Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verlangt von dem Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, daß er seine Mitgesellschafter im Rahmen der Auseinandersetzung über Umstände, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, zutreffend und vollständig informiert“³⁵

Mitgliedschaftliche Vermögensinteressen bestehen auch in einer Genossenschaft und so kann dieser Leitsatz uneingeschränkt auch auf die Rechtsform eG angewandt werden.

³⁵ BGH II ZR 198/00 vom 9. September 2002.

Viele Fusionen der Vergangenheit wären gescheitert, hätten die Vorstände der übergebenden Genossenschaft ihre Mitglieder zutreffend und vollständig auch über Vermögensnachteile, welche durch die vorgeschlagene Fusion entstehen, informiert.

Sie wären auf gar keinen Fall zustande gekommen, hätte der zuständige Genossenschaftsverband zu dieser Nichtinformation zutreffend und vollständig im Verschmelzungsgutachten Stellung genommen und wäre als Sachwalter der Mitglieder der übergebenden aber auch der aufnehmenden Genossenschaftsbank seiner ihm obliegenden Pflicht zur vollständigen, wahrheitsgemäßen, klaren und umfassenden Berichterstattung nachgekommen.

„Genossenschaften sind im Grunde dem Transparenzgedanken verpflichtet. Wer so viele Mitglieder hat, muss Auskunft geben, muss sich klar ausdrücken.“³⁶

Das Transparenzgebot gebietet es, dass ein ordentlicher und gewissenhafter Vorstand der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG und gleichermaßen auch deren Aufsichtsrat verpflichtet ist, die eigenen Mitglieder vor einer Fusionsabstimmung über deren sämtliche mit der Fusion zusammenhängenden Belange ausführlich zu informieren. Und dazu gehört insbesondere die ausführliche Information über die finanziellen Belange der Mitglieder. Eine lapidare Aussage, dass neben der beabsichtigten Fusion auch verschiedene weitere Möglichkeiten geprüft und anschließend verworfen wurden, zeigt nur, wie wenig demjenigen, der diese Aussage trifft, wirklich an den Mitgliedern liegt.

³⁶ Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, Grußwort im Rahmen einer Veranstaltung der genossenschaftlichen Bundesverbände am 25. April 2012 in Berlin.

Jedes Mitglied – auch Sie, der diese Zeilen gerade liest – würde sich über aufgezeigte finanziell wesentlich bessere Möglichkeiten bestimmt Gedanken machen, wenn eine Information darüber stattfinden würde.

Ob die beabsichtigte Fusion mit Ihren Vermögensinteressen als Mitglied der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG wirklich vereinbar ist, müssen Sie als Mitglied selbst beurteilen. Ich möchte Ihnen auf den nächsten Seiten lediglich einige Denkanstöße geben.

Und: Falls Sie zu der Ansicht kommen, es gäbe Besseres als eine Übergabe des gesamten Vermögens an die Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG, dann sprechen Sie Ihren Vorstand und den Aufsichtsrat darauf sowie auf die fehlende umfassende Information an.

Denn diese sind gemäß § 25 UmwG, 5 Jahre lang *„zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den dieser Rechtsträger, seine Anteilseigner oder seine Gläubiger durch die Verschmelzung erleiden“*.

Davon ausgenommen sind lediglich Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder die beim Abschluss des Verschmelzungsvertrages ihre Sorgfaltspflicht beachtet haben.

Schließlich versteht man unter Sorgfaltspflicht in einer Genossenschaft, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (bzw. Aufsichtsrates) **einer Genossenschaft** (und nicht einer Bank!).

Nicht nur die Sorgfaltspflicht, sondern auch die genossenschaftliche Treuepflicht den eigenen Mitgliedern gegenüber, verpflichtet Vorstand und Aufsichtsrat, die Mitglieder ausführlich und vollumfänglich zu informieren.

Die Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG plant eine Fusion
mit der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG

Und dazu zählen auch Informationen über wesentlich bessere Möglichkeiten als eine Fusion nach den Vorgaben der Genossenschaftsverbände.

D. Es gibt wesentlich bessere Möglichkeiten

Blenden wir zurück zur ursprünglichen Bilanz des Jahres 2017 der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG :

Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG			
Aktivseite		Passivseite	
Barreserven	1.058.688 €	Verbindlichkeiten gg. Banken	4.265.485 €
Forderungen an Banken	2.616.259 €	Kundeneinlagen	51.423.551 €
Forderungen an Kunden	35.350.036 €	Sonstiges (ohne Eigenkapital)	666.213 €
Wertpapiere	20.234.729 €	Fonds f. allgem.	1.390.000 €
Sachanlagen	1.067.275 €	Bankrisiken	1.364.108 €
Sonstiges	1.900.171 €	Geschäftsguthaben Mitglieder	1.170.000 €
		Gesetzliche Rücklage	1.910.000 €
		Andere Rücklagen	37.801 €
		Bilanzgewinn	
	<u>62.227.158 €</u>		<u>62.227.158 €</u>
Anzahl der Mitglieder	897	Höhe des einzelnen Geschäftsanteils	200 €
Anzahl der Geschäftsanteile	6.732	Gewinn vor Steuern Geschäftsjahr	292.171 €

Anstelle einer Übertragung der gesamten Aktiv- und Passivposten der Bilanz gibt es wesentlich bessere Alternativen.

1. Alternative A) Behalten Sie das Genossenschaftsvermögen von 4.507.801,00 €

Bitte beachten Sie stets: Bei der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG handelt es sich nicht um eine Bank mit angeschlossener Genossenschaft sondern um eine Genossenschaft, welche die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften hat. Seit jeher wird eine Genossenschaft als Selbsthilfeeinrichtung ihrer Mitglieder verstanden.

Im Vordergrund aller Handlungen des Vorstands und des Aufsichtsrates hat deshalb das Interesse der die Genossenschaft tragenden Mitglieder zu stehen und nicht das Interesse einer anderen Genossenschaftsbank oder des genossenschaftlichen Pflichtprüfungsverbandes.

Wie bereits aufgezeigt, beinhaltet das Mindestvermögen der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG folgende Beträge:

gesetzliche Rücklage	1.170.000,00 €
+ Kapitalrücklage	
+ andere Rücklagen	1.910.000,00 €
+ Fonds f. allgemeine Bankrisiken	1.390.000,00 €
+ Bilanzgewinn	37.801,00 €
insgesamt	4.507.801,00 €

Warum sollten Sie der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG diese 4.507.801,00 € schenken? Was hätten Sie für eine Veranlassung dazu?

Übertragen Sie doch statt einer Fusion mit der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG lediglich das reine Bankgeschäft an die Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG. Natürlich ohne Immobilien und auch ohne die von Ihnen bei der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG gezeichneten Geschäftsanteile in Höhe von 1.364.108,00 € sowie die Rücklagen.

Damit erhält die Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG immerhin ein funktionierendes Bankgeschäft geschenkt, mit dem sie zusätzlich jedes Jahr **333.046,00 €** und mehr verdient. Meinen Sie nicht auch, dass es ausreichend wäre, der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG lediglich das Bankgeschäft zu übertragen? Das sollte doch als Geschenk vollkommen ausreichen.

Da muss doch nicht auch noch das von den Mitgliedern der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG gemeinsam erwirtschaftete Vermögen von 4.507.801,00€ verschenkt werden.

Auf jeden Fall bliebe mit dieser Maßnahme die Genossenschaft „Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG“ bestehen und müsste nicht gelöscht werden. Und auch das Vermögen von 4.507.801,00€ bliebe erhalten. Hinzu kommen die Geschäftsguthaben der Mitglieder (1.364.108,00€), insgesamt also 5.871.909,00 €.

Da dieser Betrag von 5.871.909,00 € schließlich nicht bar vorhanden ist sondern auf der Aktivseite in Sachanlagen und Wertpapieren steckt, behalten Sie auf jeden Fall die Immobilien und Sachanlagen, die auf der Aktivseite einen Buchwert von 1.067.275,00 € ausweisen.

Für die Immobilien die am 31.12.2017 mit einem Wert von 816.259,00 € in der Bilanz angesetzt sind und die schließlich nach Übertragung des Bankgeschäfts von der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG weiterhin genutzt werden, verlangen Sie eine monatliche Miete, die sich in einer Höhe von 3.500,00 € pro Monat bewegen kann. Das entspricht einer Verzinsung des Immobilienwertes nebst Inventar von 4% pro Jahr und ist angemessen.

Den Betrag der Geschäftsguthaben (1.364.108,00 €) behalten Sie als Kontoguthaben. Mit dem dann noch verbleibenden Restbetrag von 3.440.526,00 € kann sich die Genossenschaft „ehemalige Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG“ z. B. mit 50%, also mit 1.720.263,00 €, durch Zeichnung von Geschäftsguthaben an der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG beteiligen und erhält dafür eine jährliche Dividende von der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG.

Alle Mitglieder der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG bleiben dabei noch immer und auch weiterhin Mitglieder der Genossenschaft „ehemalige Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG“.

Bei 3.500,00 € Miete pro Monat hat die Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG zusammen mit einer Dividendeneinnahme von z.B. 3,00 % oder 51.607,00 € anschließend gute jährliche Einnahmen in Höhe von ca. 93.607,00 €

Und dieser Betrag wird ausreichen, um die ehemalige Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG am Leben zu erhalten, und jedes Jahr eine Dividende von **5% - 10% oder mehr** auf die Geschäftsguthaben (1.364.108 €) der

Mitglieder der ehemaligen Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG zu bezahlen.

Allerdings müssen Sie den bisherigen Namen: Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG umändern, da kein Bankgeschäft mehr betrieben wird.

Der Phantasie, was Sie mit den restlich noch verbleibenden 1.720.263,00 € in dieser Genossenschaft dann anfangen, ist keine Grenze gesetzt.

Sie können auch die ehemalige Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG zusammen mit der Namensänderung mit einem anderen Geschäftszweck ausstatten und „zum Wohl des Dorfes und der Genossenschaftsmitglieder des Dorfes“, als **Bürgergenossenschaft** andere, sinnvollere Geschäfte tätigen, z. B. kostengünstige Kinderkrippen für Mitglieder schaffen oder als Energiegenossenschaft tätig werden, die Ihre Ortschaft dann mit günstigem Strom für die Mitglieder versorgt. Sie könnten ein Mehrgenerationenhaus bauen. Sie könnten auch als Wohnungsbaugenossenschaft tätig werden, die Mitgliedern günstige Mietwohnungen mit Vorkaufsberechtigung zum Buchwert zur Verfügung stellt. Ihrer Phantasie sind diesbezüglich keine Grenzen gesetzt. Und natürlich könnte, wenn die Mitglieder dies beschließen, auch ein Teil an die Mitglieder ausgeschüttet werden. All diese Möglichkeiten wären Mitgliederförderung in Reinform.

Sie sehen, Möglichkeiten gäbe es genug. Aber eigentlich das Wichtigste dabei:

Das Vermögen bleibt dort wo es auch verdient wurde.

2. Alternative B) Teilumwandlung von Rücklagen in Geschäftsguthaben

Betrachtet man die letzte Bilanz, dann besitzt die Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG Ende des Jahres 2017 zusätzlich zu den Geschäftsguthaben der Mitglieder folgendes, in den langen Jahren des Bestehens angesammeltes Vermögen:

Gesetzliche Rücklage	1.170.000,00 €
+ Kapitalrücklage	
+ andere Rücklagen	1.910.000,00 €
+ Fonds f. allgemeine Bankrisiken	1.390.000,00 €
+ Bilanzgewinn	37.801,00 €
insgesamt	4.507.801,00 €

Die gesetzliche Rücklage ist von Gesetz und Satzung zwingend vorgeschrieben.

Die „anderen Rücklagen“ bestehen zum größten Teil aus nicht an die Mitglieder ausgeschütteten Teilen der Jahresgewinne seit Bestehen der Genossenschaft.

Der Fonds für allgemeine Bankrisiken (1.390.000,00 €) besteht aus Beträgen, die vorab seit Jahren dem bereits versteuerten Jahresergebnis entnommen und somit –nach Ansicht des Verfassers widerrechtlich – der alleinigen Verfügungshoheit der Mitglieder entzogen wurden.³⁷

³⁷ Ausführliche Erläuterungen in: Georg Scheumann: Die Abkehr von der Genossenschaftsidee ISBN 978-3-947355-11-2, UDG-publishing, Bullay, 2017.

Es wird zwar teilweise in der Genossenschaftsliteratur die Meinung vertreten, eine Teilauflösung der Rücklagen könnte nicht erfolgen. Dieser Meinung kann jedoch nicht gefolgt werden. Denn die Finanzhoheit in einer Genossenschaft hat einzig und allein die General- bzw. Vertreterversammlung. Wenn es dieser gesetzlich geregelt möglich ist, die Auflösung der Genossenschaft zu beschließen, was spätestens dann zur Verteilung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens an die Mitglieder führt, dann muss es ihr als allein zuständiges Organ auch möglich sein, außer der gesetzlichen Rücklage einen Teil aller anderen Rücklagen inkl. des Fonds für allgemeine Bankrisiken aufzulösen und in Geschäftsguthaben umzuwandeln.

Dass die Auflösung von Rücklagen möglich ist, wurde zwischenzeitlich von der Genossenschaftswissenschaft bestätigt.³⁸

Nicht umsonst ist im Bericht der Bundesregierung auch zu lesen:

„die Kreditgenossenschaften haben von allen Kreditinstitutsgruppen die beste Eigenkapitalrelation. Sie sind nicht allein auf die Rücklagenbildung angewiesen. Bei wachsendem Bilanzvolumen können sie ihre Mitglieder zu einer Erhöhung der Geschäftsguthaben veranlassen.“³⁹

Umgekehrt bedeutet auch dies wieder, dass Kreditgenossenschaften keine übermäßigen Gewinne erzielen, sondern ihre Mitglieder fördern müssen. Denn diese können dann

³⁸ Beuthien V./ Klapstein V., Sind genossenschaftliche Rücklagen ein unteilbarer Fonds?, Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht 47. Mohr Siebeck, 2018.

³⁹ BT-Drucksache V3500, a.a.O., S. 132

jederzeit dazu veranlasst werden, weitere Geschäftsanteile zu zeichnen.

Nochmals zur Erinnerung:

Diese 4.507.801,00 € sind nichts anderes als in Rücklagen angesammelte Beträge die

- bisher nicht an Sie, die Mitglieder und damit Eigentümer der Bank, ausgeschüttet wurden,
- mit denen Sie, die Mitglieder und damit Eigentümer der Bank, nicht gefördert wurden und
- die Ihnen in Form von höheren als lediglich kosten-deckenden Zinsen und Gebühren abverlangt wurden.

Warum sollten Sie diese Beträge mit der Fusion an eine andere, fremde Bank einfach verschenken? Es ist doch Ihr Geld! Und Sie allein bestimmen darüber.

Durch einen Beschluss der General-/Vertreterversammlung lassen sich einige dieser Beträge ganz einfach in Geschäftsguthaben der Mitglieder umwandeln.

Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkt dieses Mindestvermögen der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG – wobei das tatsächliche Vermögen noch wesentlich höher sein wird – interessiert natürlich ganz besonders, welchen wirtschaftlichen Vermögenswert ein einzelner Geschäftsanteil hat.

Das Ergebnis lautet, dass bei der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG jeder einzelne Geschäftsanteil von 200,00 € eigentlich das 4,305 – fache wert ist. Das sind insgesamt 861,00 €. Hat ein Mitglied mehr als einen Anteil, dann das Mehrfache dieses Betrages.

Warum sollen die Mitglieder der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG, nur weil es Vorstand, Aufsichtsrat und/oder der Genossenschaftsverband so vorgesehen haben, vollständig darauf verzichten und das Vermögen ihrer eigenen Bank an die eigentlich fremde Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG ersatzlos verschenken?

Wenn schon unbedingt fusioniert werden muss, dann sollten die Mitglieder der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG bereits vor der Fusion einen Teil des Vermögens für sich selbst retten.

Die gesetzliche Rücklage in Höhe von 1.170.000,00 € kann nicht aufgelöst werden, da sie ausschließlich der Deckung von Bilanzverlusten dient.

Was aber sollte dagegen stehen, einen Teil der anderen Rücklage, z. B. 50% des ausgewiesenen Betrags von 1.910.000 € sowie den Fonds für allgemeine Bankrisiken in voller Höhe von 1.390.000 € vor der Fusion aufzulösen und in Geschäftsguthaben umzuwandeln.

Dies würde dann so aussehen:

Andere Rücklage	Auflösung 50% von 1.910.000,00 €	955.000,00 €
Fonds für allgemeine Bankrisiken	Vollständige Auflösung <i>insgesamt</i>	<u>1.390.000,00 €</u> <u>2.345.000,00 €</u>

Durch die Umwandlung dieser 2.345.000,00 € in Geschäftsguthaben der Mitglieder entfallen auf jeden einzelnen Geschäftsanteil zusätzlich 343,81 €. Bei mehreren Geschäftsanteilen ein Mehrfaches davon.

Weder für die Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG noch für die Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG würde sich durch die Umwandlung dieses Betrages in Geschäftsguthaben etwas ändern. Das Eigenkapital bleibt in der Summe unverändert und noch immer gleich hoch wie vorher. Lediglich innerhalb des Eigenkapitals hat sich etwas verschoben. Ein Teil davon gehört jetzt nicht mehr der Bank, sondern deren Eigentümern, den Mitgliedern.

Seitens der Genossenschaftsorganisation wird dazu argumentiert, dass eine teilweise Umwandlung von Rücklagen in Geschäftsguthaben dazu führt, dass Mitglieder Kasse machen wollen, deshalb Geschäftsguthaben kündigen und deswegen das Eigenkapital der Bank geringer wird.

Dabei wird jedoch tunlichst vergessen zu erwähnen, dass laut Satzung eine Auszahlung von Geschäftsguthaben nur mit Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat möglich ist. Diese Bestimmung wurde vor einigen Jahren in die Satzung aufgenommen. Würde deshalb eine Auszahlung von geschäftsguthaben die Bank bei der Erfüllung der vorgegebenen Eigenkapitalgrundsätze in Bedrängung bringen, wird der Vorstand seine Zustimmung zur Auszahlung verweigern, bis die Zeiten wieder besser sind.

Dies trifft jedoch nicht nur auf den hier aufgeführten Fall der Teilumwandlung von Rücklagen in Geschäftsguthaben zu, sondern gilt in gleicher Weise auch heute bereits.

Deshalb ist es nicht mehr als recht und billig, dass Ihnen als Eigentümer der übergebenden Bank mindestens ein Teil des Vermögens, also Ihres Eigentums zusteht.

Wobei innerhalb der kreditgenossenschaftlichen Organisation offenbar mit zweierlei Maß gemessen wird, was sich an nachfolgendem Beispiel offenbart.

3. Was dem einen erlaubt wird, soll dem anderen verboten sein?

Anfang Dezember des Jahres 2016 kehrte die Vereinigte Volksbank AG Sindelfingen in den Schoß der Genossenschaftsfamilie zurück und wurde von der Rechtsform Aktiengesellschaft in die Rechtsform Genossenschaft umgewandelt. Die Aktionäre der Vereinigten Volksbank Sindelfingen AG wurden durch die Umwandlung Mitglieder der Genossenschaft, ihre Aktien wurden in Geschäftsanteile umgetauscht. Die Rücklagen der AG wurden aufgelöst und den Mitgliedern (früheren Aktionären) in Form von Geschäftsguthaben gutgeschrieben. Was dem einen erlaubt wird, soll dem anderen verboten sein? Es kann natürlich auch sein, dass es nur deshalb so gehandhabt wurde, um den Aktionären der Volksbank Sindelfingen die Umwandlung von der Rechtsform Aktiengesellschaft in eine Genossenschaft so schmackhaft wie möglich zu machen.

Das gezeichnete Kapital (Bilanz, Passivposten 12a) der Vereinigten Volksbank Sindelfingen AG betrug zum Zeitpunkt der Umwandlung 44.082.032,00 €.

Zusätzlich wies die Bank unter Eigenkapital (Pass. 12) zum Zeitpunkt der Umwandlung noch folgende Rücklagen aus:

Kapitalrücklage:	63.109.764,00 €
Gesetzliche Rücklage	602.085,00 €
Andere Rücklagen	20.165.941,00 €
Bilanzgewinn	78.500,00 €
insgesamt	83.956.290,00 €

Bei Umwandlung der AG am 13.12.2016 in eine Genossenschaft, wurden, außer der gesetzlichen Rücklage in Höhe

von 602.085,00 €, sämtliche anderen Rücklagen an die künftigen Genossenschaftsmitglieder verteilt.

Dabei wurde wie folgt verfahren:

Vorhandenes Aktienkapital	44.082.032,00 €
+ Kapitalrücklage	63.109.764,00 €
+ andere Rücklagen	20.165.941,00 €
+ Bilanzgewinn	78.500,00 €
=	127.436.237,00 €

Hinzu kam noch ein im Jahresabschluss 2016 ausgewiesener Fehlbetrag zum im Umwandlungsvertrag festgesetzten Betrag der Geschäftsguthaben, der aus dem Jahresüberschuss des Jahres 2016 beglichen wurde, + 1.785.213,00 €

**= Geschäftsguthaben nach
Umwandlung 129.221.450,00 €**

Das heißt: **sämtliche Rücklagen**, außer der gesetzlichen Rücklage, wurden aufgelöst und in Geschäftsguthaben der Mitglieder umgewandelt.

Aus den vorhandenen nennwertlosen Stückaktien wurden Geschäftsanteile, wobei aus jeder einzelnen Stückaktie 15 Geschäftsanteile zu je 5,-- € wurden.

Nach Umwandlung waren am 13.12.2016 die in Passivposten 12 vorhandenen Rücklagen von **83.956.290,00 €** auf lediglich noch **602.085,00 €** geschrumpft. Ein Rückgang um 99,28%

Aus dem in Passivposten 12a ausgewiesenen gezeichneten Aktienkapital von 44.082.032,00 € waren nach Umwandlung in eine Genossenschaft stolze 129.221.450,00 € an Geschäftsguthaben der Mitglieder geworden.

Das war zwar gut für die nun vorhandenen 41.019 Genossenschaftsmitglieder, denn diese hatten das erhalten, was ihnen auch zustand. Nämlich ihren Anteil am mit ihrem Kapital erwirtschafteten Vermögen ihrer Bank.

Warum bei der Umverteilung von Vermögenswerten der AG auf die Aktionäre nicht auch der Fonds für allgemeine Bankrisiken mit einbezogen wurde, erscheint seltsam. Schließlich wurde dieser, ebenso wie die Rücklagen, durch Zuführung aus dem versteuerten Jahresergebnis gebildet und wies zum Zeitpunkt der Umwandlung einen Betrag von 23.000.000,-- € auf.

Die Umwandlung der Vereinigten Volksbank Sindelfingen von der Rechtsform Aktiengesellschaft in eine Genossenschaft führte dazu, dass laut Bilanz des Jahres 2016 aus den 41.019 Aktionären durch den Formwechsel 41.019 Genossenschaftsmitglieder wurden, mit insgesamt 25.836.360 Geschäftsanteilen. Nach dem Zugang von 2 neuen Mitgliedern und dem Ausscheiden von 440 Mitgliedern die den Formwechsel offenbar nicht weiter mitmachen wollten, verblieben zum Jahresende 2016 40.581 Mitglieder mit 25.361.413 Geschäftsanteilen.

Fragen Sie deshalb bei Vorstand und Aufsichtsrat nach, warum den Mitgliedern der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG eine Auflösung der Rücklagen vorenthalten wird?

4. Nichtinformation der Mitglieder

Gerade bei geplanten Fusionen herrscht ein gewaltiges Informationsgefälle zwischen den Verwaltungsorganen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern. Deshalb verlangt die Treuepflicht vom Vorstand, bei der Ausübung der ihm verliehenen Befugnisse den Belangen der Genossenschaft und deren Mitglieder Vorrang einzuräumen und eigene finanzielle Wünsche und Vorstellungen, insbesondere bei Fusionen, zurückzustellen.

Im Verhältnis zu den anderen Mitgliedern darf ein mit Wissensvorsprung ausgestatteter Vorstand im Rahmen der Treuepflicht deren Belange nicht ungerechtfertigt beeinträchtigen. Er hat hierbei unter anderem die Pflicht zur vollständigen und zutreffenden Information über wesentliche Umstände, die den Mitgesellschaftern nicht bekannt sein können. Dabei ist es egal, ob es sich bei dem benachteiligten Teil der Mitglieder um die Mitglieder der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG oder um die Mitglieder der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG handelt. Die brennendste Frage ist allerdings, warum werden bei Fusionsversammlungen mitgliederfreundlichere Lösungen von Vorstand und Aufsichtsrat verschwiegen? Denn bei der Umwandlung der Volksbank Sindelfingen wurde es ja auch praktiziert

Kann es sein, dass dies nur deshalb geschieht, damit die Mitglieder nicht Bescheid wissen und verhindert werden soll, dass diese ihre Rechte einfordern?

Die Mitglieder tun gut daran, von Vorstand und Aufsichtsrat umfassende Aufklärung zu fordern und erst danach über eine eventuelle Fusion zu entscheiden.

5. Wem gilt die Loyalität des Vorstands?

In den Webauftritten von Genossenschaftsbanken die eine Fusion planen ist als Begründung oft folgendes zu lesen:

„Warum ist die Fusion sinnvoll

Wachsende bürokratische Auflagen aus Meldepflichten sowie weitere aufsichtsrechtliche Vorgaben lassen die Verwaltungskosten erheblich ansteigen. Hinzu kommt die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank, die unsere Erträge deutlich reduziert.

Als verantwortungsvolle Kaufleute wissen wir, Wenn Erträge sinken und Kosten steigen, müssen wir rechtzeitig gegensteuern, um auch in Zukunft mit Erfolg zu wirtschaften. Eine Fusion würde nachhaltig die Kosten reduzieren, da alle bürokratischen Aufgaben nur einmal erfüllt werden müssen.

Wir haben uns das Ziel gesetzt, eine starke selbstbestimmte Bank in unserer Region zu schaffen. Wir haben gegenüber unseren Mitgliedern, Kunden und Mitarbeitern die klare Verpflichtung, die Bank heute und nicht erst morgen zukunftsorientiert auszurichten.“⁴⁰

Hier ist es klar und deutlich herauszulesen, dass für den Vorstand im Vordergrund die BANK steht und nicht der genossenschaftliche Grundauftrag der Genossenschaft die er vertritt. Würden Vorstand und Aufsichtsrat diesen Grundauftrag, der immerhin gesetzlich vorgeschrieben ist, ernst

⁴⁰ Meist zu finden unter „Informationen, Fakten und Hintergründe zur geplanten Fusion. Fragen und Antworten“ im Webauftritt der jeweiligen Genossenschaftsbank

nehmen, dann müssten sie sich gegen eine Fusion aussprechen. Und sich auch den Plänen von Verbänden und Spitzenverbänden energisch entgegenstellen. Denn eine Fusion und damit die Auflösung der übergebenden Genossenschaft ist, außer bei Sanierungsfällen, absolut nicht notwendig.

Von sinkenden Erträgen⁴¹ durch die Niedrigzinspolitik der EZB kann deshalb eigentlich auch bei der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG keine Rede sein. Denn deren jährliche Betriebsergebnisse vor Steuern (2017: 292.171,00 €) deuten auf eine solide und gesunde Genossenschaftsbank hin. Diese ohne finanzielle Notwendigkeit, angeblich wegen bürokratischer Auflagen aus Meldepflichten - die sowieso computergestützt, elektronisch erstellt und gemeldet werden - ihrer Eigenständigkeit zu berauben ist grob fahrlässig und verstößt gegen genossenschaftliche Grundsätze. Ein gemäß § 34 GenG ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer Genossenschaft steht zur Erfüllung der genossenschaftlichen Grundsätze in der Pflicht. Und ob ein Vorstand annehmen darf, mit seinen Bestrebungen, die eigene Genossenschaftsbank aufzulösen und deren Besitz und Vermögen in den Besitz einer anderen zu transferieren, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der eigenen Genossenschaft zu handeln⁴², ist äußerst fraglich.

Ebenfalls gegen genossenschaftliche Grundsätze verstößt die Weigerung, die Mitglieder und Vertreter umfassend

⁴¹ Beachten Sie dazu auch die Ausführungen zur Minderung des Jahresüberschusses auf Seite 47-50

⁴² Analog zu § 34 Abs. 1 Satz 2 GenG

über andere, mitgliederfreundlichere Möglichkeiten anstelle der geplanten Fusion, umfassend aufzuklären.

Aus all diesen Gründen, sollte sich deshalb jedes Mitglied der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG fragen, ob

- eine Fusion wirklich notwendig ist oder ob es besser wäre, die Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG eigenständig vor Ort zu erhalten und
- ob der Vorstand das Interesse der ihm zur Obhut und zur Leitung von den Mitgliedern vertrauensvoll anvertrauten Genossenschaft „Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG“ wirklich uneigennützig und loyal vertritt oder ob andere Interessen im Vordergrund stehen.

Meist bestehen diese anderen Interessen in der bereits mehrfach erwähnten unseligen Verbandspolitik und den Strategieplanungen dieser Verbände. Dort spielen die vielen Mitglieder der Genossenschaftsbanken jedoch schon lange keine Rolle mehr. Doch statt solchen verbandsgewünschten Fusionskonstruktionen gibt es – wie beschrieben- erheblich bessere Möglichkeiten. Möglichkeiten zu Gunsten der Mitglieder und nicht zu deren Nachteil.

Bei allen bisher aufgezeigten Alternativen zur vorgeschlagenen Fusion sollten die Mitglieder der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG auch folgendes bedenken:

Egal,

- ob Sie fusionieren wie von Vorstand, Aufsichtsrat und Verband befürwortet,
- ob Sie lediglich das Bankgeschäft übertragen oder

- ob Sie vor der Fusion einen Teil der Rücklagen auflösen,

es führt immer dazu, dass das Bankgeschäft bei Ihnen am Ort nicht mehr wie bisher von ihrer eigenen ortsansässigen Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG betrieben wird, sondern von der eigentlich fremden Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG. Nach der Fusion gibt es die Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG nicht mehr. Die wird unwiderruflich aufgelöst. Es existiert nur noch die Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG. Und von deren Entscheidungen sind Sie dann als Mitglied und Kunde abhängig.

Wenn Sie jedoch der Meinung sind, dass Ihre Bank auf alle Fälle selbständig bleiben soll und am Ort erhalten werden muss, dann sollten Sie die im folgenden Kapitel beschriebene Alternative C) ins Auge fassen.

Denn nur damit schaffen Sie die Voraussetzung, Ihre eigene ortsansässige Bank auf Dauer zu erhalten. Diese Möglichkeit führt auch mit absoluter Sicherheit dazu, dass eine beabsichtigte Fusion der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG mit der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG nicht zustande kommt. Wenn Sie diese Möglichkeit ins Auge fassen, könnte es durchaus sein, dass Sie bei Vorstand, Aufsichtsrat und Genossenschaftsverband auf erhebliche Widerstände stoßen und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln versucht wird, dies zu verhindern. Obwohl Vorstand und Aufsichtsrat eigentlich auf der Seite der Mitglieder stehen müssten.

6. Alternative C) Umwandlung in eine Genossenschaftliche Aktiengesellschaft

Diese Möglichkeit führt mit absoluter Sicherheit dazu, dass eine beabsichtigte Fusion der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG mit der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG nicht zustande kommt. Wenn Sie diese Möglichkeit ins Auge fassen, könnte es durchaus sein, dass Sie bei Vorstand, Aufsichtsrat und Genossenschaftsverband auf erhebliche Widerstände stoßen und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln versucht wird, dies zu verhindern. Obwohl Vorstand und Aufsichtsrat eigentlich auf der Seite der Mitglieder stehen müssten.

Denn auch wenn die Mitglieder der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG sich vielleicht gegen eine Fusion aussprechen, dann bedeutet dies noch lange nicht, dass die Fusion trotzdem vom Tisch ist. Es geht dann eben im nächsten oder übernächsten Jahr wieder alles von vorne los. Und zwar solange, bis die Mitglieder resignieren und die Fusion klappt.

Die einzige Möglichkeit Ihre eigene Raiffeisenbank am Ort als selbständige Bank zu erhalten ohne jemals wieder befürchten zu müssen, dass mittels intensivster und eindringlichster Beratung des Vorstands oder der Aufsichtsräte durch den genossenschaftlichen Pflichtprüfungsverband, ständig neue Vorschläge zu einer Fusion mit einer der benachbarten Genossenschaftsbanken auf die Tagesordnung kommen, ist die Umwandlung in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft.

Wenden wir uns dazu noch einmal der Bilanz 2017 der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG zu:

Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG			
Aktivseite		Passivseite	
Barreserven	1.058.688 €	Verbindlichkeiten gg. Banken	4.265.485 €
Forderungen an Banken	2.616.259 €	Kundeneinlagen	51.423.551 €
Forderungen an Kunden	35.350.036 €	Sonstiges (ohne Eigenkapital)	666.213 €
Wertpapiere	20.234.729 €	Fonds f. allgem. Bankrisiken	1.390.000 €
Immobilien	1.067.275 €	Geschäftsguthaben Mitglieder	1.364.108 €
Sonstiges	1.900.171 €	Gesetzliche Rücklage	1.170.000 €
		Andere Rücklagen	1.910.000 €
		Bilanzgewinn	37.801 €
	<u>62.227.158 €</u>		<u>62.227.158 €</u>
Anzahl der Mitglieder	897	Höhe des einzelnen Geschäftsanteils	200 €
Anzahl der Geschäftsanteile	6.732	Gewinn vor Steuern Geschäftsjahr	292.171 €

Addiert man die Beträge des Fonds für allgemeine Bankrisiken, die Geschäftsguthaben, die gesetzliche und die anderen Rücklagen und den Bilanzgewinn, ergibt sich eine Summe von insgesamt 5.871.909,00 €. Dies ist der erste Teil des Unternehmensvermögens. Weitere Beträge stecken noch in stillen Reserven wie z. B. in Immobilien, Bankbeteiligungen, bankeigene Wertpapiere usw.

Nehmen wir an, nur diese 5.871.909,00 € wären ganz grob und überschlägig auch der gesamte Unternehmenswert des Unternehmens Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG“.

Teilt man nun diesen Betrag durch die Summe der Geschäftsguthaben von 1.364.108,00 €, erhält man als Ergebnis:

5.871.909,00 € geteilt durch 1.364.108,00 € = 4,305

Dies bedeutet:

Jeder einzelne Geschäftsanteil ist das **4,305-fache** wert, bzw. auf jeden einzelnen Geschäftsanteil von 200,00 € entfällt ein Vermögensanteil von 861,00 €, den jedoch ein Genossenschaftsmitglied niemals erhält, denn beim Ausscheiden erhält ein Genossenschaftsmitglied immer nur seinen ursprünglichen Anteil zurück, also 200,00 €.

Die Umwandlung in eine "Genossenschaftliche Aktiengesellschaft" würde dies ändern und dem jeweiligen Mitglied seinen tatsächlichen Anteil am Unternehmen gewähren. Der einzelne Geschäftsanteil von 200,00 € würde zu einer Aktie mit einem Kurswert von 861,00 €.

Durch die Umwandlung entstünde auch keine Aktiengesellschaft die an der Börse notiert wäre. Im Gegenteil, sie könnte satzungsmäßig genauso gestaltet werden und funktionieren wie eine Genossenschaft, nämlich pro Mitglied (Aktionär) 1 (eine) Stimme, egal wie viel Aktien jemand besitzt.

Die Umwandlung einer Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft ist die größte Sorge der monopolistischen genossenschaftlichen Pflichtprüfungsverbände. Denn die Umwandlung einer Genossenschaftsbank in eine Aktiengesellschaft würde einerseits bedeuten, dass die Pflichtmitgliedschaft im monopolistischen Pflichtprüfungsverband entfällt und dass andererseits die Bank ihren Wirtschaftsprüfer selbst wählen kann, was wiederum auf Dauer die Daseins-

berechtigung des Pflichtprüfungsverbandes in Frage stellen könnte.

Dies ist den Genossenschaftsverbänden natürlich schon lange bekannt.

Nicht von ungefähr wurde deshalb schon frühzeitig darauf hingewirkt, dass in den Satzungen der Genossenschaftsbanken die Hürden für eine Zustimmung, die zur Änderung der Rechtsform benötigt werden, eine Mehrheit von 90% der abgegebenen gültigen Stimmen erfordern (§ 31 der Satzung) und damit relativ hoch angesetzt wurden.

Als Schreckgespenst der Rechtsform „Aktiengesellschaft“ wird von Seiten der Verbände ferner die Angst geschürt, dass bei Umwandlung in eine AG eine feindliche Übernahme durch bitterböse und nur auf eigenen Profit bedachte Investoren drohen würde oder der Aktienkurs ein Spielball an der Börse werden kann.

Doch das ist alles nur dem Bestreben der Verbände geschuldet, mit aller Macht solche Umwandlungen zu verhindern, weil sie dadurch ihr Monopol der Pflichtmitgliedschaft und der Pflichtprüfung verlieren würden.

Eine Genossenschaftliche Aktiengesellschaft, beruht wie eine Genossenschaft auf dem genossenschaftlichen Prinzip „Pro Aktionär eine Stimme“, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Aktien“. Deshalb wird sie auch nie an der Börse notiert werden können und auch nie von außenstehenden Dritten übernommen werden können.

Eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft kann ebenso ausgerichtet sein wie eine „eingetragene Genossenschaft“.

Der einzige Unterschied zwischen „genossenschaftlicher Aktiengesellschaft“ und „eingetragener Genossenschaft“ besteht außer der unterschiedlichen Rechtsform darin,

- dass das bisherige Mitglied als Aktionär an der Entwicklung des Vermögenswertes der „Genossenschaftlichen Aktiengesellschaft“ teilnimmt und
- dass sie sich der Vorherrschaft der Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung eines monopolistischen Prüfungsverbandes entzieht und damit auch den strategischen Planspielen einer Organisation, die ihren ureigensten gesetzlichen Auftrag mit Füßen tritt.

Praktische Erfolgsbeispiele, wie eine Raiffeisenbank in Bayern solchen Fusionsbegehren des Genossenschaftsverbandes getrotzt hat gibt es schließlich bereits. Im Jahr 2010 hat diese Raiffeisenbank den Schritt gewagt und umgewandelt. Ich bin überzeugt, bis heute hat noch niemand in dieser Bank die Umwandlung bereut. Seit Umwandlung ist der Wert der in Aktien umgewandelten Geschäftsguthaben um 87,5 % gestiegen.

In der Präambel der Satzung dieser Bank ist folgendes zu lesen:

„Die Gesellschaft versteht sich als genossenschaftliche Aktiengesellschaft, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Aktionäre oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fordern. Aus dieser genossenschaftlichen Tradition heraus hat jeder Aktionär die Pflicht, die Gesellschaft bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen. Jeder Aktionär hat dementsprechend in der Hauptver-

sammlung nur eine Stimme (Höchststimmrecht, Ein-Mitglied-eine-Stimme-Prinzip)."

Nach der subjektiven persönlichen Ansicht des Autors liegt der größte Vorteil einer Umwandlung in eine "Genossenschaftliche Aktiengesellschaft" darin, dass der genossenschaftliche Prüfungsverband, wie z. B. in Bayern der Genossenschaftsverband Bayern, dadurch sein monopolistisches Prüfungsrecht verliert und damit auch keine noch so intensivste Beratung zur Initiierung und Durchsetzung einer Fusion mit einer anderen Genossenschaftsbank mehr tätigen kann.

Nur damit behalten Sie auf jeden Fall Ihre eigene ortsansässige Bank am Ort. In der Außendarstellung der Bank ändert sich durch eine Umwandlung sowieso nichts. Es ist nicht zu befürchten, dass die Immobilie, die Einrichtung, Geldautomaten, Kontoauszugsdrucker oder die Mitarbeiter und Kunden der Bank plötzlich andere sind als vorher?

Und denken Sie immer daran:

Bei der vom Vorstand vorgeschlagenen und vom Genossenschaftsverband befürworteten Form der Verschmelzung mit der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG wird die **Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG** als Genossenschaft **aufgelöst**. Sie hört nach langen Jahrzehnten des Bestehens auf zu existieren. Sie wird im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht gelöscht. **Unwiderruflich!** Aufgelöst von Vorständen und Aufsichtsräten, denen der Erhalt der eigenen, seit Jahrzehnten bestens existierenden Genossenschaftsbank vor Ort offenbar nichts bedeutet.

Geld und Vermögen Ihrer Bank besitzt dann eine andere Bank. Um das nicht so sehr nach außen in das Bewusstsein

der Mitglieder dringen zu lassen wird oft auch damit geworben, dass die an der Fusion beteiligten Banken

- unter dem Dach einer gemeinsamen, einen neuen Namen tragenden Bank zusammengeschlossen werden und dass ferner aber
- der Name jeder einzelnen, an der Fusion beteiligten Banken weiterhin erhalten bleibt und sich deshalb für Mitglieder und Kunden nichts ändern wird.

Doch auch solche Aussagen sind nur Augenwischerei. Denn in Wirklichkeit ist der Ablauf der gleiche, stets erlischt die übergebende Volks- oder Raiffeisenbank, wird im Genossenschaftsregister beim zuständigen Amtsgericht gelöscht und hat nach mehr als 100 Jahren des Bestehens aufgehört zu existieren.

E) Ein Hinweis für Aufsichtsräte

Dem Verfasser sind die individuellen Beratungstätigkeiten der Verbandsprüfer und deren Möglichkeiten bei Initiierung und Durchsetzung einer Fusion bestens bekannt.

Wenn Sie als Aufsichtsrat deswegen der Meinung sind, dass

- der unter Mitwirkung Ihres genossenschaftlichen Pflichtprüfungsverbands vom Vorstand geschlossene Fusions- bzw. Verschmelzungsvertrag absolut in Ordnung wäre und
- auch die positive Begutachtung dieses Vertrages durch den gleichen Verband, die Last der Verantwortung von Ihren Schultern nehmen würde,

dann irren Sie sich.

Der Vorstand und auch Sie als Aufsichtsrat tragen die alleinige Verantwortung.

Ihr genossenschaftlicher Pflichtprüfungsverband übt immer nur eine Beratungstätigkeit aus.

„Dem Prüfungsverband steht deshalb kraft Gesetzes kein personal-, finanz- oder geschäftspolitisches Weisungsrecht gegenüber den Genossenschaftsorganen zu.“⁴³

Auch wenn Ihnen irgendwelche emotional verständliche Gedanken, hinsichtlich der Ihnen gegenüber getätigten überzeugenden mündlichen Beratung zur Fusion durch Genossenschaftsprüfer durch den Kopf gehen, entbindet Sie dies nicht davon, sich eine eigene persönliche Meinung zum Thema zu bilden.

⁴³ Beuthien, GenG 14.Auflage, § 53 RdNr 4 m.w.N., München 2004.

Und das bedeutet, eventuell auch eine weitere unabhängige Meinung zum Fusionsbestreben des Vorstands einzuholen.

Es bedeutet auch, intensiv darüber nachzudenken ob es wirklich erforderlich ist, die Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG ersatzlos durch Fusion aufzulösen. Es ist immerhin eine Genossenschaft, die jahrzehntelange Stürme und Kriege überstanden hat, die jedes Jahr vor Steuern viel Geld, immerhin 292.171,00 € oder umgerechnet 43,40 € mit jedem einzelnen der vorhandenen 6.732 Geschäftsanteile, verdient. Wenn ein Vorstand meint, die Aufgaben, die ihm die Führung einer Genossenschaftsbank auferlegt, alleine nicht mehr bewältigen zu können, dann hat er auch die Möglichkeit, diese Aufgabe in andere, stärkere Hände zu legen und freiwillig abzutreten. Es ist nicht Aufgabe des Aufsichtsrates, dieses Problem durch Zustimmung zu einer Fusion und Existenzbeendigung der eigenen Genossenschaft zu beheben.

Maßgeblich für Sie als Aufsichtsrat sind weder die Wünsche des Vorstands noch die Wünsche eines Genossenschaftsverbandes. Maßgeblich für Sie sind die Mitglieder und deren Entscheidungsfindung. Doch um eine mitgliedschaftlich korrekte Entscheidung herbeizuführen ist es notwendig, die Mitglieder vor einer Fusionsentscheidung über sämtliche Möglichkeiten zu informieren.

F) Der Wille der Gründungsmitglieder war die eigene Bank am eigenen Ort

Als sich vor mehr als hundert Jahren ortsansässige Männer und Frauen zusammengefunden haben, um ihre eigene Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG vor Ort zu gründen, bestand deren größtes Interesse darin, in solidarischer Gemeinschaft den Menschen am eigenen Ort zu helfen.

Die Gründungsmitglieder der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG hatten ihre eigene Raiffeisenkasse am Ort aber bestimmt nicht dazu gegründet, um deren späteres Vermögen in das Eigentum der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG zu transferieren oder besser gesagt, ersatzlos zu verschenken. Dieses Vermögen sollte im eigenen Ort bleiben. Schließlich wurde es nur dadurch gebildet, weil die Mitglieder der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG auf Förderung verzichtet haben, damit ihre Raiffeisenbank am Ort eigene Immobilien erwerben, Zweigstellen eröffnen und damit gute Geschäfte machen kann. Alles zugunsten der Mitglieder und der Menschen am Ort.

„Das Geld des Dorfes dem Dorfe“, war eine der Richtlinien von Friedrich Wilhelm Raiffeisen.

Das Geld des Dorfes sollte deshalb stets im Dorf und bei jenen bleiben, von denen es erwirtschaftet wurde.

Nur dort können Sie Gutes damit tun.

G) Sie haben als Mitglied einen Rechtsanspruch auf vollständige Information

Ich habe mich bemüht, die Informationen in diesem Buch nach bestem Wissen und Gewissen verständlich aufzubereiten. Trotzdem können es nur hilfsweise Informationen und Berechnungen sein, da mir die stillen Vermögensreserven und andere eventuellen Einflüsse nicht bekannt sind. Meine Ausführungen sind auch nicht als Rechtsberatung zu verstehen.

Fordern Sie Ihren Vorstand auf, vor der Abstimmung über eine Fusion Ihnen alle anderen Möglichkeiten die das Umwandlungsgesetz vorsieht, bis ins kleinste Detail zu erläutern. Und geben Sie auf keinen Fall dabei nach.

Sie haben das Recht auf umfassende Information. Nicht nur deswegen, weil auch unsere Bundeskanzlerin, Frau Dr. Merkel gesagt hat, dass Genossenschaften dem Transparenzgedanken verpflichtet sind und deshalb ihren Mitgliedern Auskunft geben und sich klar ausdrücken müssen. Sondern einfach auch deswegen, weil Sie als Mitglied auch Teilhaber und Miteigentümer der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG sind. Sie haften schließlich auch mit Ihrem Geschäftsanteil und der zusätzlichen Haftsumme pro Geschäftsanteil.

An der General-/Vertreterversammlung sind Ihnen Vorstand und Aufsichtsrat zu vollständiger Auskunft verpflichtet. VOLLSTÄNDIG und zwar solange, bis Sie umfassend Bescheid wissen. Dieses Recht kann Ihnen niemand streitig machen.

Schließlich ist die General-/Vertreterversammlung das oberste und grundsätzlich allzuständige Genossenschaftsorgan. Ihr gegenüber genießen weder Vorstand noch Aufsichtsrat gesellschaftsrechtlichen Amtsgeheimnisschutz. Vorstand und Aufsichtsrat sind verpflichtet, der General- bzw. der Vertreterversammlung ihr gesamtes, den Gesellschaftszweck betreffendes Organwissen zu offenbaren.

Und einziger Gesellschaftszweck jeder Genossenschaft ist ausschließlich die Förderung der Mitglieder. Deshalb müssen Vorstand und Aufsichtsrat der Generalversammlung alle Informationen zukommen lassen, die diese benötigt, um verantwortlich über den Fusionsvorschlag abstimmen zu können.

Das Umwandlungsgesetz kennt neben der Verschmelzung, die von Vorstand, Aufsichtsrat und Verband bevorzugt wird, noch die Spaltung, Ausgliederung, Vermögensübertragung und Rechtsformwechsel.

Es geht um die Zukunft Ihrer eigenen Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG und um deren Besitz und Vermögen. Sie als Mitglieder können verlangen, dass vor einer Abstimmung über eine Fusion Ihnen sämtliche Möglichkeiten des Umwandlungsgesetzes vorgetragen werden. Einschließlich aller Vermögensvorteile, die in dem einen oder anderen Fall auf die einzelnen Mitglieder bzw. die einzelnen Geschäftsanteile entfallen. Erst wenn Ihnen das genau vorgetragen wird, und zusätzlich ausführlich in Textform (z. B. als Broschüre) an die Hand gegeben wird, können Sie sich in Ruhe eine eigene Meinung bilden und ein Bild darüber machen, was für Sie als Mitglied das Beste ist.

Nicht das Beste für den Vorstand, für den Aufsichtsrat oder für den Genossenschaftsverband ist wichtig. Allein Sie, die Mitglieder zählen und nur das Beste für Sie ist wichtig. Denn es ist Ihr Eigentum. Lassen Sie das Geld des Dorfes im Dorf. Lassen Sie nicht zu, dass auch Ihr Dorf oder Kleinstadt eines Tages von der Raiffeisenlandkarte verschwindet.

Es ist ihr Genossenschaftsvermögen. Es wurde generationenübergreifend aufgebaut. Zum Wohle Ihrer Genossenschaft aber auch zum Wohle Ihres Dorfes/Stadt, aber ganz bestimmt nicht zum Wohle irgendeiner anderen Genossenschaftsbank aus einer anderen Ortschaft oder Stadt. Warum sollten Sie dieses Generationenvermögen verschenken.

Wenn es zur Fusionsabstimmung kommt, dann haben Sie es in der Hand zu bestimmen, wohin der Weg der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG zukünftig führt. Handeln Sie klug und im Sinne der Gründerväter, die vor 100 Jahren oder mehr diese Bank bewusst als Genossenschaft hier am Ort gegründet haben und die wollten, dass diese auch hier bestehen bleibt. Als eigenständige Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG und nicht als Zweigstelle, die abhängig vom Wohlwollen des Vorstands der Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG ist.

Ihre Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG hat zwei Weltkriege überstanden und ist selbständig geblieben. Selbständig mit Vorständen, Aufsichtsräten und Mitarbeitern die keine Angst vor der Zukunft, vor zukünftigen Zinsentwicklungen, Vorschriften und Genossenschaftsprüfern hatten sondern die es einfach angepackt haben. Lassen Sie nicht zu, dass all deren Bemühungen umsonst waren.

Literaturverzeichnis

Bauer, Heinrich, Genossenschafts-Handbuch, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2015.

Beuthien V./Klappstein V.: Sind genossenschaftliche Rücklagen ein unteilbarer Fonds?, Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht 47. Mohr Siebeck Tübingen, 2018.

Deutsche Bundesbank, Monatsbericht September 2017

Frankenberger, Gschrey, Bauer: Der Aufsichtsrat der Genossenschaft – Ein Leitfaden für die Praxis , 8. Auflage, DG Verlag Wiesbaden 2016,

Scheumann, Georg, Die Abkehr von der Genossenschaftsidee, union-design-group eG i.Gr., 2017

Theurl, Theresia/Kring, Tom, Governance Strukturen im genossenschaftlichen Finanzverbund: Anforderungen und Konsequenzen ihrer Ausgestaltung, Institut für Genossenschaftswesen (IfG) Münster 2002.

Die Geno-Rente

Der Weg zu einer kosten- und beitragsfreien Altersversorgung
für Mitglieder von Volks- und Raiffeisenbanken

Eines der besten Instrumente zur Mitgliederförderung

Wussten Sie, dass nur für Unternehmen in der Rechtsform eingetragene Genossenschaft die Möglichkeit der genossenschaftlichen Rückvergütung geschaffen wurde. Und dass es diese Möglichkeit bereits seit über 90 Jahren gibt. Im Körperschaftsteuergesetz der Bundesrepublik ist sie in § 22 geregelt.

Die genossenschaftliche Rückvergütung ist die fairste und nach unserer Ansicht auch die beste Möglichkeit die Mitglieder zu fördern, da alle Mitglieder gleichbehandelt werden. Von den Volks- und Raiffeisenbanken wird diese Möglichkeit nicht genutzt.

Fragen Sie den Vorstand Ihrer Volks- oder Raiffeisenbank danach, dann erhalten Sie zur Antwort, dies würde wegen der Gefahr einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht möglich sein.

Um dies richtig zu stellen ist die neueste Veröffentlichung von Georg Scheumann und igenos e.V. erschienen.

Titel:

Die Geno-Rente

*Eine zusätzliche private Altersversorgung für Mitglieder
von Genossenschaftsbanken*

Autor Georg Scheumann beschreibt in diesem Buch, wie sich Mitglieder von Volks- und Raiffeisenbanken provisionsfrei und ohne Versicherungsprämien, nur mittels der genossenschaftlichen Rückvergütung eine zusätzliche private Altersversorgung aufbauen können. Und was Sie als Mit-

Die Geno-Rente

Der Weg zu einer kosten- und beitragsfreien Altersversorgung für Mitglieder von Volks- und Raiffeisenbanken

glied unternehmen können, diese von Ihrer Genossenschaftsbank zu erhalten.

Das Instrument der genossenschaftlichen Rückvergütung, und der Aufbau einer privaten zusätzlichen Altersversorgung wird im Buch am Beispiel der Zahlen einer real existierenden Volks- und Raiffeisenbank leicht und verständlich erläutert.

Anhand von nachvollziehbaren Beispielen wird aufgezeigt, wie sich z. B. ein 35-jähriger Häuslebauer - mit einer Rückvergütung von 0,377 € pro 1,-- Euro Umsatz⁴⁴ - während der Laufzeit seines auf 32 Jahre ausgelegten Immobilienkredites ohne jegliche Beitragszahlung eine zusätzliche Altersversorgung aufbauen kann, die es in sich hat. Im beschriebenen Beispiel kann der Häuslebauer nach Rückzahlung des Immobilienkredits immerhin auf einen erheblichen Betrag zugreifen, der ihm eine monatliche Auszahlung von z.B. 1.343,- € auf die Dauer von 10 Jahren oder von monatlich 586,-- € auf die Dauer von 30 Jahren beschert.

Ein Buch, welches vielen die Augen über eine ordentliche und wirkliche Mitgliederförderung öffnen wird.

Preis: 9,90 €, zu beziehen über www.contenta.de oder über www.igenos.de

Zur Information: Berechnet mit den von der Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG in der Bilanz des Jahres 2017 veröffentlichten Zahlen könnte die Rückvergütung für deren Mitglieder ca. 0,161 € pro 1,-- € Mitgliedsumsatz betragen.⁴⁴

⁴⁴ (Umsatz in diesem Sinne = gezahlte oder erhaltene Zinsen, gezahlte Gebühren und Provisionen und sonstige Kosten)

In eigener Sache

[igenos e.V.](#) ist die Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder. Der Verein wurde gegründet, um einerseits Mitgliedern von Genossenschaftsbanken den wahren Auftrag jeder Genossenschaft, die eigenen Mitglieder zu fördern, wieder nahezubringen. Und um andererseits aufzuzeigen, wie sehr der genossenschaftliche Auftrag bei den Genossenschaftsbanken zum Nachteil der Mitglieder vernachlässigt wird.

Für diese uns selbst gestellte Aufgabe zum Wohle von ungefähr 19 Millionen Mitgliedern von Genossenschaftsbanken, benötigen alle damit befassten Personen und Verantwortlichen des Vereins viel Kraft und Stehvermögen. Und natürlich auch entsprechende finanzielle Mittel. Wir kämpfen mit beschränkten Mitteln gegen eine Organisation die über quasi unerschöpfliche Finanzmittel verfügt.

Wir bereiten derzeit eine Klage, wenn es sein muss durch sämtliche Instanzen, gegen eine Genossenschaftsbank wegen unterlassener Information der Mitglieder und Nichtbeachtung des Transparenzgebotes bei Fusionen vor. Dazu benötigen wir zusätzliche Finanzmittel.

Wenn Ihnen dieses kostenlose Buch gefallen hat und Sie darüber nachdenken, unsere Organisation unterstützen zu wollen, nehmen wir eine von Ihnen steuerlich abziehbare Spende gerne an. Unsere Bankverbindung lautet:

IBAN: DE63 5875 1230 0032 5405 51

Sparkasse Mittelmosel BIC: MALADE51BKS

Kontoinhaber: igenos e.V.

Auch über eine Fördermitgliedschaft mit einem jährlichen Beitrag ab 12,00 € würden wir uns sehr freuen. Ein Beitrittsformular das Sie dazu benutzen können, stellen wir Ihnen, ebenso wie unsere Satzung, auf der Webseite www.foerdermitglied-igenos.de zur Verfügung.

Als Dankeschön für eine Fördermitgliedschaft ab 20,00 € pro Jahr erhält jedes neue Mitglied nach Eingang des ersten Beitrags ein Druckexemplar des [Buches „Mogelpackung Volks- und Raiffeisenbank“](#) geschenkt. Ein Buch welches die Mitglieder über Vieles informiert was im Genossenschaftswesen falsch läuft und das aufzeigt, wie und mit welchen Maßnahmen die Mitglieder wieder mehr Einfluss auf die Geschicke ihrer Genossenschaftsbank nehmen können.

**Über die Zukunft unserer
Genossenschaften
entscheiden allein die Mitglieder
und nicht die
Genossenschaftsverbände**

Unterstützen Sie unser
Aktivitäten durch Ihre

igenos Fördermitgliedschaft

ab € 12,- im Jahr

Beitrittserklärung & Satzung

www.foerdermitglied-igenos.de



Die Abkehr von der Genossenschaftsidee

igenos Genossenschaftspraxis Band 1

Das Buch aus der igenos Reihe Genossenschaftspraxis macht die Schwachstellen im System „Genossenschaft“ in – ja, man muss es so ausdrücken – rabiater Offenheit transparent. Und das ist gut so. Beim Lesen kommt zwischendurch der Gedanke auf, dass igenos als Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder einen „Kampf gegen Windmühlen“ führt könnten, aber eben auch der Wunsch, der Einsatz möge zu erkennbarer Wirkung bei Genossenschaften und Verbänden führen. Sonst fährt dieser Genossenschaftszweig früher oder später „gegen die Wand“.

Georg Scheumann

Die Abkehr von der Genossenschaftsidee

Werden die Mitglieder der Volks- und
Raiffeisenbanken verraten und verkauft?



igenos
Genossenschaftspraxis

igenos Genossenschaftspraxis
Band 1

ISBN 978-3-947355-11-2

238 Seiten Paperback 19,80€

Der genossenschaftliche Förderauftrag der Genossenschaftsbanken wurde von der Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache V/3500 eindeutig definiert. Diese Mitgliederförderung unterscheidet die Genossenschaftsbank von allen anderen Rechtsformen.

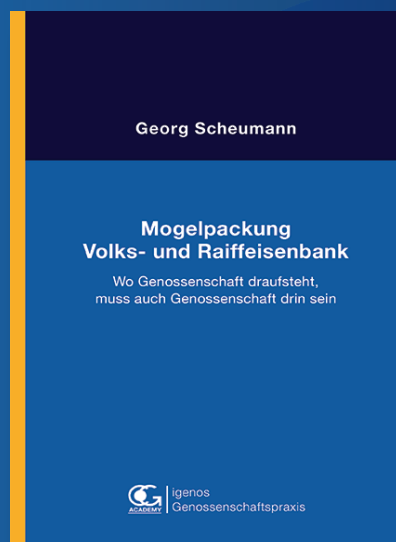
Ab Januar 2018 im Buchhandel erhältlich
oder unter www.contenta.de



Mogelpackung Volks- und Raiffeisenbank

igenos Genossenschaftspraxis Band 3

Dieses Buch richtet sich an die Vorstände, Aufsichtsräte und Mitglieder der Volks- und Raiffeisenbanken. Der Autor erläutert die Genossenschaftsidee und erinnert an die im Alltagsgeschäft „unterschlagnene“ Mitgliederförderung. Ist der genossenschaftliche Förderauftrag wirklich abstrakt und unbestimmt. Sind Aufsichtsräte und Vorstände für Ihr Fehlverhalten haftbar, wenn diese im Rahmen einer Fusion das Vermögen ihrer Genossenschaft verschenken ohne die Mitglieder über mögliche Alternativen aufzuklären?



igenos Genossenschaftspraxis
Band 3

ISBN 978-3-947355-13-6

182 Seiten Paperback 14,80€

Der genossenschaftliche Förderauftrag der Genossenschaftsbanken wurde von der Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache V/3500 eindeutig definiert. Diese Mitgliederförderung unterscheidet die Genossenschaftsbank von allen anderen Rechtsformen.

Ab März 2019 im Buchhandel erhältlich
oder unter www.contenta.de



Die Geno-Rente

igenos Genossenschaftspraxis Band 4

Mitglieder von Volks- und Raiffeisenbanken könnten sich kostenfrei und ohne Versicherungsprämien und -provisionen eine zusätzliche private Altersversorgung aufbauen. Dies wird mit dem bereits seit langer Zeit bestehenden Instrument der genossenschaftlichen Rückvergütung am Beispiel der Zahlen einer real existierenden Volks- und Raiffeisenbank leicht und verständlich erläutert. So einfach geht Genossenschaft.

Georg Scheumann

Die Geno-Rente

Eine zusätzliche private
Altersversorgung für Mitglieder von
Genossenschaftsbanken



igenos
Genossenschaftspraxis

igenos Genossenschaftspraxis
Band 4

ISBN 978-3-947355-14-3

152 Seiten Paperback 9,90€

Der genossenschaftliche Förderauftrag der Genossenschaftsbanken wurde von der Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache V/3500 eindeutig definiert.

Diese Mitgliederförderung unterscheidet die Genossenschaftsbank
von allen anderen Rechtsformen.

Ab April 2019 im Buchhandel erhältlich
oder unter www.contenta.de



Günther Ringle

Aus Wissenschaft und Forschung

Schriftenreihe zur Genossenschaftsidee



Band 1 ab Februar 2018 im Buchhandel erhältlich oder
unter www.udg-verlag.de Band 2 bis 7 sind in Vorbereitung.



Förderung der Mitglieder geht vor ...

igenos Genossenschaftsrecht Band 1

Die Geschäftstätigkeit der Kreditgenossenschaften hat sich an dem im Genossenschaftsgesetz vorgegebenen Förderauftrag auszurichten. Dieser Förderauftrag wurde vom Gesetzgeber genau vorgegeben. Die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Genossenschaftsmitglieder steht immer im Vordergrund - nicht die Profitmaximierung. So unterscheiden sich die Kreditgenossenschaften von den übrigen privatrechtlichen Kreditinstituten.

Ludolf von Usslar

Problemkreditbetreuung

Besonderheiten für Genossenschaftsbanken und Sparkassen



igenos
Genossenschaftsrecht

igenos Genossenschaftsrecht
Band 1

ISBN 978-3-947355-31-0

141 Seiten Paperback 19,80€

Ab Februar 2018 im Buchhandel erhältlich oder
unter www.contenta.de



**Weitere Hintergrund
Information
zum Thema Genossenschaften**

www.genonachrichten.de

www.geno-bild.de

www.genossenschaftswelt.de

www.genoleaks.de



world of cooperation
genossenschaftswelt

GENOSSENSCHAFTSPARLAMENT



Genossenschaften sind genau das, was die Mitglieder daraus machen. Warum entscheiden die Mitglieder einer Genossenschaftsbank nicht selbst über die Höhe ihrer Bankgebühren, der Zinsen, die Behandlung von Nichtmitgliedern oder über die Schließung einer Bankfiliale?

Warum entscheiden die Mitglieder einer Wohnungsgenossenschaft nicht selbst über Mieterhöhungen, Sanierungsmaßnahmen und die Höhe der Vorstandsgehälter?

Der Dachverband der Cooperationswirtschaft coopgo e.V. und die Genossenschaftswelt setzen sich für die Abschaffung der Vertreterversammlung ein. coopgo ermöglicht die digitale Generalversammlung und eine digitale Mitbestimmung jedes einzelnen.

www.genossenschaftswelt.de | www.coopgo.de



... deckt die Genogate Affäre auf!

Fordert der Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken BVR seine Mitgliedsbanken auf, systematisch gegen den genossenschaftlichen Förderauftrag und somit gegen geltendes Recht zu verstoßen?

Warum schaut die Bundesregierung nur zu?



Quelle: BVR

Zur Erklärung, Wirtschaftlichkeit verlangt:

Nutzen (Ertrag) : Kosten (Aufwand) > 1. Lautet das Ergebnis <1, müsste dies eine Selektion der (auf lange Sicht) schwächeren Mitglieder nach sich ziehen.

Wozu sollten sonst solche Berechnungen angestellt werden?

Für viele kleine und mittelständische Unternehmer ist ihre Genossenschaftsbank auch ihre Hausbank. *Darf eine Genossenschaft langjährige Mitglieder mit hohem Kreditengagement oder Problemkrediten einfach aussortieren und die Mitgliedschaft kündigen?*

www.genoleaks.de